

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 173



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang

8. Juli 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 595/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Änderung der Anhänge VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 596/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens** 27
- Verordnung (EU) Nr. 597/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 28
- Verordnung (EU) Nr. 598/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 576/2010 zur Festsetzung der ab dem 1. Juli 2010 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle ... 30

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2010/47/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen** 33

Preis: 7 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾ 47

BESCHLÜSSE

2010/377/EU:

- ★ Beschluss der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Entbindung Estlands von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG des Rates in Bezug auf *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L. (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4526) ⁽¹⁾..... 73

EMPFEHLUNGEN

2010/378/EU:

- ★ Empfehlung der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Mängelbewertung bei der technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 74

2010/379/EU:

- ★ Empfehlung der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Risikobewertung der bei technischen Unterwegskontrollen (von Nutzfahrzeugen) gemäß der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgestellten Mängel 97



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 595/2010 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2010

zur Änderung der Anhänge VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurden Veterinär- und Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte festgelegt, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Gemäß der Verordnung dürfen verarbeitete tierisches Eiweiß und andere verarbeitete Erzeugnisse, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß Anhang VII verarbeitet wurden. Ferner besagt die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dass Heimtierfutter, Kauspielzeug, technische Erzeugnisse und die in Anhang VIII genannten tierischen Nebenprodukte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den besonderen Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.
- (2) Anhang VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält gegenwärtig harmonisierte Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Equidenserum. Gleichwohl haben einige Mitgliedstaaten, Handelspartner und Unternehmer ihr Interesse daran bekundet, für technische Zwecke in der Union Blut von Equiden und ein breiteres Spektrum von Blutprodukten von Equiden zu nutzen, die sowohl aus der Union als auch aus Drittländern stammen. Damit die Nutzung derartigen Blutes und derartiger Blutprodukte ermöglicht

wird, ist es erforderlich, Tiergesundheitsvorschriften festzulegen, die für ihre Verwendung zu technischen Zwecken gelten. Diese Vorschriften sollten, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, das mögliche Risiko der Übertragung bestimmter anzeigepflichtiger Krankheiten vermindern, die in der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tiereseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾ aufscheinen. Insbesondere sollte Blut von Schlachthöfen kommen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾ zugelassen wurden, oder aus Einrichtungen stammen, die die zuständige Behörde eines Drittlandes für die Blutentnahme zugelassen hat und überwacht, etwa aus Betrieben, in denen Tiere unter besonderen Gesundheitsbedingungen gehalten werden.

- (3) Anhang VIII Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 umfasst Vorschriften über die Einfuhr von Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Bodenverbesserungsmittel oder organische Düngemittel bestimmt sind.
- (4) Unternehmer haben ihr Interesse daran bekundet, derartige tierische Nebenprodukte dazu zu nutzen, Bodenverbesserungsmittel oder organische Düngemittel herzustellen. Allerdings sollte das Inverkehrbringen (einschließlich der Einfuhr) derartiger tierischer Nebenprodukte nur erlaubt werden, wenn diese von Tieren stammen, die schlachtauglich für den menschlichen Verzehr sind oder für frei von klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit befunden wurden, und falls sie einer Behandlung unterzogen wurden, die mögliche Gesundheitsrisiken vermindert.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

- (5) Im Fall von Hörnern sollte mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden, dass beim Absetzen der Hörner vom Schädel transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) übertragen werden. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat eine Stellungnahme zur Verteilung der TSE-Infektiosität in Wiederkäuergewebe⁽¹⁾ abgegeben. Gemäß dieser Stellungnahme sind Hörner ohne Eröffnung der Schädelhöhle abzusetzen, damit einer Kreuzkontamination mit TSE-Erregern vorgebeugt wird.
- (6) Folglich sollte in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ein neues Kapitel XV mit Tiergesundheitsvorschriften angefügt werden, die für das Inverkehrbringen (einschließlich der Einfuhr) von Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl) gelten, die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind.
- (7) Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 437/2008 der Kommission⁽²⁾, enthält eine einheitliche Muster-Veterinärbescheinigung für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden sollen. Anhang VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält gegenwärtig besondere Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis und Kolostrum. In Abschnitt A Nummer 3 und Abschnitt B Nummer 1.5 des genannten Kapitels sind die Vorschriften für Molke festgelegt, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind. Anhang X Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 umfasst die Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Vorschriften für Molke gemäß der genannten Muster-Veterinärbescheinigung sind strenger als die entsprechenden Vorschriften, die für den Handel mit Molke innerhalb der Union gelten und in Anhang VII Kapitel V der genannten Verordnung enthalten sind. Daher sollte die Muster-Veterinärbescheinigung geändert werden, damit die Vorschriften für die Einfuhr von Molke nicht strenger sind als die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Molke in der Union. Folglich sollte die Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang X Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geändert werden.
- (8) Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 umfasst Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte zulassen können, die nicht für den menschlichen Verzehr gedacht sind; er enthält entsprechende Verweise auf die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, die Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽⁴⁾, die Entscheidung 94/85/EG der Kommission⁽⁵⁾, die Entscheidung 94/984/EG der Kommission⁽⁶⁾, die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission⁽⁷⁾, die Entscheidung 2000/609/EG der Kommission⁽⁸⁾, die Entscheidung 2004/211/EG der Kommission⁽⁹⁾, die Entscheidung 2004/438/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ und die Entscheidung 2006/696/EG der Kommission⁽¹¹⁾. Diese Rechtsakte wurden erheblich geändert oder ersetzt. Damit diesen Änderungen des Unionsrechts Rechnung getragen wird, sollte Anhang XI geändert werden.
- (9) Es sollte eine Übergangsfrist für die Zeit nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung vorgesehen werden, damit die Betroffenen die notwendige Zeit haben, den neuen Vorschriften nachzukommen, und damit tierische Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 weiterhin, d.h. bevor die Änderungen durch die vorliegende Verordnung in Kraft treten, in die Union eingeführt werden können.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. August 2010 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen mit Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, Equidenserum sowie behandelten Blutprodukten, außer von Equiden, zur Herstellung technischer Erzeugnisse, wenn der jeweiligen Sendung eine Veterinärbescheinigung beiliegt, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach dem jeweiligen Muster in Anhang X Kapitel 2, Anhang X Kapitel 4(A) bzw. Anhang X Kapitel 4(D) ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

Bis zum 30. Oktober 2010 nehmen die Mitgliedstaaten derartige Sendungen an, wenn die ihnen beiliegenden Veterinärbescheinigungen vor dem 1. September 2010 ausgefüllt und unterzeichnet wurden.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses, angenommen auf dessen Sitzung am 10. und 11. Januar 2002 und geändert auf dessen Sitzung am 7. und 8. November 2002.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 22.5.2008, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 76.

⁽¹¹⁾ ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab demselben Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Kapitel V erhält folgende Fassung:

„KAPITEL V

Vorschriften für Blut und Blutprodukte, die von Equiden stammen und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind

A. Inverkehrbringen

Blut und Blutprodukte, die von Equiden stammen und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind.

1. Blut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es

a) Equiden entnommen wurde, die folgende Bedingungen erfüllen:

i) Sie wurden bei der Untersuchung am Tag der Blutentnahme für frei von klinischen Anzeichen der anzeigepflichtigen Krankheiten, die in Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG aufscheinen, sowie der folgenden Krankheiten befunden, die in Artikel 1.2.3 Nummer 4 des Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), Ausgabe 2009, aufgeführt sind: Pferdeinfluenza, Piroplasmose der Pferde, Rhinopneumonitis der Pferde, infektiöse Arteritis der Pferde;

ii) sie wurden zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Blutentnahme und während der Blutentnahme in tierärztlich beaufsichtigten Betrieben gehalten, die weder einer Sperrmaßnahme gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 90/426/EWG noch Beschränkungen gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie unterlagen;

iii) sie sind während der Zeiträume gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 90/426/EWG nicht mit Equiden aus Betrieben in Berührung gekommen, die gemäß dem genannten Artikel einer Sperrmaßnahme aus tiergesundheitlichen Gründen unterlagen; sie sind zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Datum der Blutentnahme und während der Blutentnahme nicht mit Equiden aus einem Mitgliedstaat oder Drittland in Berührung gekommen, der/das nicht als pferdepestfrei im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie gilt;

b) unter tierärztlicher Aufsicht entnommen wurde, und zwar entweder

i) in Schlachthöfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen wurden, oder

ii) in Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde für die Entnahme von Blut, das von Equiden stammt und zur Herstellung von Blutprodukten für technische Verwendungszwecke bestimmt ist, eine Veterinärkontrollnummer erhalten haben und von der zuständigen Behörde überwacht werden.

2. Blutprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

a) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, damit eine Kontamination der Blutprodukte mit Krankheitserregern bei Herstellung, Behandlung und Verpackung verhindert wird;

b) die Blutprodukte wurden aus Blut hergestellt, das

i) entweder die Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe a erfüllt oder

ii) zumindest einer der nachstehenden Behandlungen, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, zur Inaktivierung möglicher auslösender Erreger der Pferdepest, aller Formen der Pferdeenzephalomyelitis einschließlich der venezuelischen Pferdeenzephalomyelitis, der infektiösen Anämie der Einhufer, der vesikulären Stomatitis und des Rotzes (*Burkholderia mallei*) unterzogen wurde:

— einer mindestens dreistündigen Hitzebehandlung bei 65 °C;

— einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy);

— einer Behandlung, bei der der pH-Wert auf 5 geändert und dieser pH-Wert zwei Stunden lang gehalten wird;

— einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C.

3. Blut und Blutprodukte von Equiden müssen in verplombte, undurchlässige Behälter verpackt sein, die
 - a) deutlich lesbar als ‚BLUT UND BLUTPRODUKTE VON EQUIDEN, NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ gekennzeichnet sind;
 - b) mit der Zulassungsnummer des Betriebs der Blutentnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe b versehen sind.

B. Einfuhr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Blut und Blutprodukten, die von Equiden stammen und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind.

1. Das Blut muss die Bedingungen in Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe a erfüllen und unter tierärztliche Aufsicht entnommen worden sein, und zwar entweder
 - a) in Schlachthöfen,
 - i) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen wurden oder
 - ii) die die zuständige Behörde des Drittlandes zugelassen hat und überwacht oder
 - b) in Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes für die Entnahme von Blut von Equiden, das zur Herstellung von Blutprodukten für technische Verwendungszwecke bestimmt ist, eine Veterinärkontrollnummer erhalten haben und von der zuständigen Behörde überwacht werden.
2. Die Blutprodukte müssen die Bedingungen in Abschnitt A Absatz 2 erfüllen.

Ferner müssen die Blutprodukte gemäß Abschnitt A Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i aus Blut hergestellt worden sein, das Equiden entnommen wurde, die zumindest in den letzten drei Monaten vor dem Datum der Blutentnahme bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – von Geburt an in tierärztlich beaufsichtigten Betrieben im Drittland der Blutentnahme gehalten wurden, das in diesem Zeitraum und während der Blutentnahme frei war von

- a) Pferdepest im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG;
 - b) venezuelischer Pferdeenzephalomyelitis, und zwar seit mindestens zwei Jahren;
 - c) Rotz, und zwar
 - i) seit drei Jahren oder
 - ii) seit sechs Monaten, wenn die Tiere bei der Fleischuntersuchung im Schlachthof gemäß Absatz 1 Buchstabe a für frei von klinischen Anzeichen des Rotzes (*Burkholderia mallei*) befunden wurden, wobei u. a. nach Spaltung des Kopfes längs der Medianebene und nach Auslösen der Nasensecheidewand die Schleimhäute der Luftröhre, des Kehlkopfes, der Nasenhöhlen und ihrer Nebenhöhlen begutachtet wurden;
 - d) vesikulärer Stomatitis, und zwar seit sechs Monaten.
3. Die Blutprodukte müssen aus einer technischen Anlage stammen, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde und die Bedingungen in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllt.
 4. Das Blut bzw. die Blutprodukte muss/müssen aus einem Drittland stammen, das in der jeweiligen Liste in einem der nachstehenden Teile des Anhangs XI aufscheint:
 - a) in Teil XIII Buchstabe A, wenn das Blut gemäß Abschnitt A Absatz 1 entnommen wurde oder wenn die Blutprodukte gemäß Abschnitt A Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i hergestellt wurden, oder
 - b) in Teil XIII Buchstabe B, wenn sie gemäß Abschnitt A Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii behandelt wurden.
 5. Das Blut bzw. die Blutprodukte wurde(n) gemäß Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe a verpackt und gekennzeichnet, und ihm/ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 4(A) entspricht und die der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat.“

b) Folgendes Kapitel XV wird angefügt:

„KAPITEL XV

Vorschriften für Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl), die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind

A. Inverkehrbringen

Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl), die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind.

1. Sie müssen von Tieren stammen, die entweder
 - a) nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Unionsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren, in einem Schlachthof geschlachtet wurden, oder
 - b) die für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden wurden, die über das jeweilige Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden könnte;
2. sie müssen einer einstündigen Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C unterzogen worden sein;
3. die Hörner müssen ohne Eröffnung der Schädelhöhle abgesetzt worden sein;
4. auf allen Stufen der Verarbeitung, Lagerung und Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination getroffen;
5. sie wurden entweder in neue Verpackungen bzw. Behälter verpackt oder in Fahrzeugen bzw. Massengutcontainern befördert, die vor dem Verladen mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden;
6. Die Verpackungen bzw. Container müssen
 - a) mit einer Angabe der Art des Erzeugnisses (Hörner, Hornprodukte, Hufe, Hufprodukte) versehen sein;
 - b) deutlich lesbar als ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ gekennzeichnet sein;
 - c) mit Name und Anschrift der/des am Bestimmungsort zugelassenen technischen Anlage bzw. Lagebetriebs versehen sein.

B. Einfuhr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl), die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind, wenn die Erzeugnisse folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie stammen aus einem Drittland, das in der Liste in Anhang XI Teil XVIII aufscheint;
2. sie wurden gemäß Abschnitt A hergestellt;
3. ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 18 entspricht und die der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat;
4. sie werden nach den Veterinärkontrollen an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union gemäß der Richtlinie 97/78/EG und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie unmittelbar zu einer zugelassenen technischen Anlage oder zu einem zugelassenen Lagerbetrieb befördert.“

2 Anhang X wird wie folgt geändert:

- a) Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in die Europäische Union oder die Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	Tel.-Nr.		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name				
	Anschrift		Anschrift				
	Postleitzahl		Postleitzahl				
	Tel.-Nr.		Tel.-Nr.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager Name Anschrift Postleitzahl		
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.17. CITES-Nr(n).					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für: Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>							
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb Nettogewicht Chargen-Nummer							

LAND

Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

	II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ vertraut zu sein, insbesondere mit Artikel 6 und mit Anhang VII Kapitel V, und bescheinigt, dass die in Feld I.28 genannte Milch ⁽²⁾ bzw. die in Feld I.28 genannten Erzeugnisse auf Milchbasis ⁽²⁾ folgende Bedingungen erfüllt/erfüllen:</p>		
	II.1.	<p>Sie wurde(n) hergestellt bzw. gewonnen in (das Ausfuhrland angeben) ⁽³⁾, (das Gebiet angeben) ⁽³⁾, das im Anhang der Entscheidung 2004/438/EG aufscheint und in den letzten zwölf Monaten vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und Rinderpest war; ferner wurde während dieses Zeitraums nicht gegen Rinderpest geimpft.</p>	
	II.2.	<p>Sie wurde(n) aus Rohmilch von Tieren hergestellt, die zum Zeitpunkt des Melkens keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigten, die über Milch auf Mensch oder Tier übertragbar ist, und zumindest in den letzten 30 Tagen vor der Herstellung in Betrieben gehalten wurden, für die keine amtlichen Beschränkungen wegen MKS oder Rinderpest galten</p>	
	II.3.	<p>Die Milch bzw. die Erzeugnisse auf Milchbasis</p>	
	(2) <i>entwede</i>	<p>[wurde(n) einer oder mehreren der in Nummer II.4 genannten Behandlungen unterzogen.]</p>	
	(2) <i>oder</i>	<p>[falls es sich um Molke handelt, die zur Verfütterung an Tiere von Arten bestimmt ist, die für die Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, wurde die Molke von Milch abgeschieden, die einer der in Nummer II.4 genannten Behandlungen unterzogen wurde, und</p>	
	(2) <i>entweder</i>	<p>[die Molke wurde frühestens 16 Stunden nach Gerinnung abgeschieden und weist einen pH-Wert unter 6 auf.]</p>	
	(2) <i>oder</i>	<p>[die Molke wurde mindestens 21 Tage vor der Versendung hergestellt, und während dieses Zeitraums war im Ausfuhrland kein Fall von MKS zu verzeichnen.]</p>	
	(2) <i>oder</i>	<p>[die Molke wurde am ../../ hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union vorgewiesen wird] ⁽⁴⁾</p>	
	II.4.	<p>Sie wurde(n) einer der folgenden Behandlungen unterzogen:</p>	
(2) <i>entweder</i>	<p>[einer Kurzzeiterhitzung auf 72 °C für mindestens 15 Sekunden oder einer gleichwertigen Pasteurisierung, mit der bei einem Phosphatsetest eine negative Reaktion erreicht wird, in Kombination mit</p>		
(2) <i>entweder</i>	<p>[einer nachfolgenden zweiten Kurzzeiterhitzung auf 72 °C für mindestens 15 Sekunden oder einer gleichwertigen Pasteurisierung, die selbst eine negative Reaktion beim Phosphatsetest gewährleistet;]</p>		
(2) <i>oder</i>	<p>[einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die für die Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C;]</p>		
(2) <i>oder</i>	<p>[einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert auf unter 6 gesenkt und mindestens eine Stunde gehalten wird;]</p>		
(2) ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	<p>[die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis wurde am ../../ hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union vorgewiesen wird;]</p>		
(2) ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	<p>[die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis wurde am ../../ hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union vorgewiesen wird;]</p>		
(2) <i>oder</i>	<p>[einer Sterilisierung, bei der ein F₀ Wert von mindestens 3 erreicht wird;]</p>		
(2) <i>entweder</i>	<p>[einer Ultrahocherhitzung auf 132 °C für mindestens eine Sekunde in Kombination mit</p>		
(2) <i>oder</i>	<p>[einer nachfolgenden Trocknung – im Fall von Milch, die für die Verfütterung bestimmt ist, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhitzung auf mindestens 72 °C;]</p>		
(2) <i>oder</i>	<p>[einem nachfolgenden Verfahren, mit dem der pH-Wert auf unter 6 gesenkt und mindestens eine Stunde lang gehalten wird;]</p>		
(2) ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	<p>[der Bedingung, dass die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis mindestens 21 Tage vor der Versendung hergestellt wurde und dass während dieses Zeitraums im Ausfuhrland kein Fall von MKS zu verzeichnen war;]</p>		
(2) ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	<p>[die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis wurde am ../../ hergestellt, wobei dieses Datum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsdauer mindestens 21 Tage vor dem Datum liegt, an dem die Sendung an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union vorgewiesen wird.]]</p>		

LAND

Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
II.5. Alle erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen, damit eine Kontamination der Milch bzw. des Erzeugnisses auf Milchbasis nach der Verarbeitung vermieden wird. II.6. Die Milch bzw. das Erzeugnis auf Milchbasis wurde verpackt, und zwar ⁽²⁾ <i>entweder</i> [in neue Behälter,] ⁽²⁾ <i>oder</i> [in Fahrzeuge bzw. Massengutcontainer, die vor dem Verladen mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden,] <i>und</i> die Behälter sind mit einer Angabe der Art der Milch bzw. des Erzeugnisses auf Milchbasis sowie mit einer Aufschrift versehen, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis Material der Kategorie 3 und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.		
Erläuterungen		
Teil I:		
<ul style="list-style-type: none"> — Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. — Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 23.09.10, 23.09.90, 35.01, 35.02 oder 35.04. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhrbescheinigung oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. — Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs einsetzen. 		
Teil II:		
<ul style="list-style-type: none"> ⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. ⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung der Einfuhr in die Europäische Union auf bestimmte Gebiete des betreffenden Drittlandes beschränkt ist. ⁽⁴⁾ Diese Bedingung gilt nur für Drittländer, die in Spalte A der Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2004/438/EG aufscheinen. <ul style="list-style-type: none"> — Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. — Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten. 		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift:"	
Stempel:		

b) Kapitel 4(A) erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 4(A)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in die Europäische Union oder für die Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union von Blut und Blutprodukten, die von Equiden stammen und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
			I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
			I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 30.02		
		I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für: Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb				

LAND

Blut und Blutprodukte von Equiden für technische Verwendungszwecke

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ vertraut zu sein, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, mit Artikel 6 und mit Anhang VIII Kapitel V, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Blut von Equiden bzw. die vorstehend bezeichneten Blutprodukte von Equiden folgende Bedingungen erfüllt/erfüllen:</p> <p>II.1. Es besteht/sie bestehen aus Blut bzw. Blutprodukten von Equiden, das/die die nachstehenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllt/erfüllen.</p> <p>II.2. Es besteht/sie bestehen ausschließlich aus Blut bzw. Blutprodukten, das/die von Equiden stammt/stammen und weder für den menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt ist/sind.</p> <p>II.3. Es stammt/sie stammen aus einem Drittland, Gebiet oder einem Teil davon, das/der in Anhang XI Teil XIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufscheint und in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Pferdepest, Beschälseuche, Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der venezuelischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.</p> <p>II.4. Es/sie wurde(n) aus Blut gewonnen, das unter tierärztlicher Aufsicht Equiden entnommen wurde, die bei der Untersuchung zum Zeitpunkt der Blutentnahme frei von klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit waren, und zwar</p> <p>(²) <i>entweder</i> [in Schlachthöfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ⁽³⁾ zugelassen wurden.]</p> <p>(²) <i>oder</i> [in Schlachthöfen, die die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen hat und überwacht.]</p> <p>(²) <i>oder</i> [in Einrichtungen, die die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes für die Entnahme von Blut, das von Equiden stammt und zur Herstellung von Blutprodukten für technische Verwendungszwecke bestimmt ist, zugelassen hat und überwacht.]</p> <p>II.5. Es/sie wurde(n) aus Blut von Equiden gewonnen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>II.5.1. Sie wurden bei der Untersuchung am Tag der Blutentnahme für frei von klinischen Anzeichen der anzeigepflichtigen Krankheiten, die in Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG ⁽⁴⁾ aufscheinen, sowie der folgenden Krankheiten befunden, die in Artikel 1.2.3 Nummer 4 des Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), Ausgabe 2009, aufgeführt sind: Pferdeinfluenza, Piroplasmose der Pferde, Rhinopneumonitis der Pferde, infektiöse Arteriitis der Pferde;</p> <p>II.5.2. sie wurden zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Blutentnahme und während der Blutentnahme in tierärztlich beaufsichtigten Betrieben gehalten, die weder einer Sperrmaßnahme gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 90/426/EWG noch Beschränkungen wegen Pferdepest gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie unterlagen;</p> <p>II.5.3. sie sind nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 90/426/EWG einer Sperrmaßnahme aus tiergesundheitlichen Gründen unterlag;</p> <p>II.5.4. für sie wurde die Dauer der unter II.5.2 und II.5.3 genannten Sperrmaßnahme wie folgt festgelegt:</p> <p>(²) <i>entweder</i> [wurden nicht alle im Betrieb vorhandenen Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet und die Einrichtungen nicht desinfiziert, so gilt die Sperrfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>) seit sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet wurden; — bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis einschließlich der venezuelischen Pferdeenzephalomyelitis seit sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet wurden; — bei infektiöser Anämie der Einhufer – nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden – bis zu dem Tag, an dem die verbleibenden Tiere auf zwei Coggins-Tests im Abstand von drei Monaten negativ reagiert haben; — bei vesikulärer Stomatitis seit sechs Monaten ab dem Datum, an dem der letzte Fall erfasst wurde; — bei Tollwut seit einem Monat ab dem Datum, an dem der letzte Fall erfasst wurde; — bei Milzbrand seit 15 Tagen ab dem Datum, an dem der letzte Fall erfasst wurde.] <p>(²) <i>oder</i> [wurden alle im Betrieb vorhandenen Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet und die Einrichtungen desinfiziert, so erstreckt sich die Sperrfrist über 30 Tage und beginnt an dem Tag, an dem die Tiere geschlachtet und die Einrichtungen desinfiziert wurden; bei Milzbrand gilt davon abweichend eine Sperrfrist von 15 Tagen.]</p>		

LAND

Blut und Blutprodukte von Equiden für technische Verwendungszwecke

II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
II.6.		
II.7.		
(²) <i>entweder</i>	[Es wurde aus Blut hergestellt, das Equiden entnommen wurde, die zumindest in den letzten drei Monaten vor dem Datum der Blutentnahme bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – von Geburt an in tierärztlich beaufsichtigten Betrieben im Land der Blutentnahme gehalten wurden, das in diesem Zeitraum und während der Blutentnahme frei war von:	
(a)	Pferdepest, und zwar seit zwei Jahren;	
(b)	venezuelischer Pferdeenzephalomyelitis, und zwar seit mindestens zwei Jahren;	
(c)	Rotz, und zwar	
(²) <i>entweder</i>	[seit drei Jahren;]	
(²) <i>oder</i>	[seit sechs Monaten, wenn das Ergebnis der Fleischuntersuchung auf Rotz im Schlachthof gemäß II.4 zufriedenstellend war, wobei u. a. nach Spaltung des Kopfes längs der Medianebene und nach Auslösen der Nasenscheidewand die Schleimhäute der Luftröhre, des Kehlkopfes, der Nasenhöhlen und ihrer Nebenhöhlen begutachtet wurden;]	
(d)	vesikulärer Stomatitis, und zwar seit sechs Monaten.]	
(²) <i>oder</i>	Es wurde zumindest einer der nachstehenden Behandlungen, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, zur Inaktivierung möglicher Erreger der Pferdepest, aller Formen der Pferdeenzephalomyelitis einschließlich der venezuelischen Pferdeenzephalomyelitis, der infektiösen Anämie der Einhufer, der vesikulären Stomatitis und des Rotzes (<i>Burkholderia mallei</i>) unterzogen:	
(²) <i>entweder</i>	[einer mindestens dreistündigen Hitzebehandlung bei 65 °C,]	
(²) <i>oder</i>	[einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy).]	
(²) <i>oder</i>	einer Behandlung, bei der der pH-Wert auf 5 geändert und dieser pH-Wert zwei Stunden lang gehalten wird.	
(²) <i>oder</i>	[einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C.]]	
II.8.	Alle erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen, damit eine Kontamination der Blutprodukte mit Krankheitserregern bei Herstellung, Behandlung und Verpackung verhindert wird.	
II.9.	Sie wurde(n) in verplombte, undurchlässige Behälter verpackt, die deutlich lesbar als ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ gekennzeichnet sowie mit der Zulassungsnummer des Betriebs der Blutentnahme versehen sind.	
II.10.	Sie wurden in geschlossenen Lagerräumen gelagert.	

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.
- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.
- Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhrbescheinigung oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.
- Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Die Veterinärkontrollnummer des registrierten Betriebs der Blutentnahme angeben.

LAND**Blut und Blutprodukte von Equiden für technische Verwendungszwecke**

II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.</p> <p>(⁴) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>— Hinweis für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:“</p>		

c) Kapitel 4(D) erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 4(D)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr behandelter Blutprodukte, außer solchen von Equiden, zur Herstellung technischer Erzeugnisse in die Europäische Union oder für ihre Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union

LAND**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer	I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl			Zulassungsnummer
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				30.02		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für: Technische Verwendung <input type="checkbox"/>							
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Zulassungsnummer des Betriebs Chargen-Nummer Herstellungsbetrieb							

LAND

Behandelte Blutprodukte, außer solchen von Equiden, für technische Erzeugnisse

II.	Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.	
Teil II: Bescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ vertraut zu sein, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, mit Artikel 6 und mit Anhang VIII Kapitel IV, und bescheinigt Folgendes:			
	II.1.	Die vorstehend bezeichneten Blutprodukte erfüllen die nachstehenden Anforderungen.		
	II.2.	Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die weder für den menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt sind.		
	II.3.	Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 und gegebenenfalls gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽²⁾ zugelassenen, validierten und überwachten Anlage bzw. im Betrieb der Blutentnahme hergestellt und gelagert und ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten gewonnen:		
	⁽²⁾	<i>entweder</i> [— aus Blut von geschlachteten Tieren, das nach dem Unionsrecht genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist;]		
	⁽²⁾	<i>und/oder</i> [— aus Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich abgelehnt wird, jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigt und von Schlachtkörpern stammt, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussauglich sind;]		
	⁽²⁾	<i>und/oder</i> [— aus Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Unionsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]		
	⁽²⁾	<i>und/oder</i> [— aus Blut und Blutprodukten von lebenden Tieren, die für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden wurden, die über derartige Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragen werden könnte.]		
	II.4.	Das Blut, aus dem derartige Erzeugnisse hergestellt werden,		
	⁽²⁾	<i>entweder</i> [wurde in Schlachthöfen entnommen, die gemäß dem Unionsrecht zugelassen wurden.]		
	⁽²⁾	<i>oder</i> [wurde in Schlachthöfen entnommen, die die zuständige Behörde des Drittlandes zugelassen hat und überwacht.]		
	⁽²⁾	<i>oder</i> [wurde lebenden Tieren in Einrichtungen entnommen, die die zuständige Behörde des Drittlandes zugelassen hat und überwacht.]		
	⁽²⁾	[II.5. Blutprodukte, die von Tieren der Taxa Artiodactyla, Perissodactyla, Proboscidea oder von deren Kreuzungen, außer von Suidae und Tayassuidae, stammen, wurden einer der nachstehenden Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der Maul- und Klauenseuche, der vesikulären Stomatitis, der Rinderpest, der Pest der kleinen Wiederkäuer, des Riftalfiebers und der Blauzungkrankheit sind:		
	⁽²⁾	<i>entweder</i> [einer mindestens dreistündigen Hitzebehandlung bei 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]		
⁽²⁾	<i>oder</i> [einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy), gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]			
⁽²⁾	<i>oder</i> [einer Behandlung, bei der der pH Wert auf 5 geändert und dieser pH Wert zwei Stunden lang gehalten wird, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]			
⁽²⁾	<i>oder</i> einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]]			
⁽²⁾	[II.6. Blutprodukte, die von Tieren der Familien Suidae und Tayassuidae oder von Geflügel und anderen Vogelarten stammen, wurden einer der nachstehenden Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der folgenden Krankheiten sind: der Maul- und Klauenseuche, der vesikulären Stomatitis, der vesikulären Schweinekrankheit, der klassischen Schweinepest, der afrikanischen Schweinepest, der Newcastle-Krankheit und der hochpathogenen aviären Influenza;			
⁽²⁾	<i>entweder</i> [einer mindestens dreistündigen Hitzebehandlung bei 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]			
⁽²⁾	<i>oder</i> [einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy), gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]			
⁽²⁾	<i>oder</i> [einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C im Fall von Tieren der Ordnung Suidae/Tayassuidae ⁽²⁾ bzw. bei einer Kerntemperatur von mindestens 70 °C im Fall von Geflügel und anderen Vogelarten ⁽²⁾ , gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung.]]			
⁽²⁾	[II.7. Blutprodukte, die von Tieren anderer als der in II.5 und II.6 genannten Arten stammen, wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen (bitte angeben): ;]			
II.8.	Die Erzeugnisse wurden			
⁽²⁾	<i>entweder</i> [in neue oder sterilisierte Säcke oder Flaschen verpackt,]			

LAND

Behandelte Blutprodukte, außer solchen von Equiden, für technische Erzeugnisse

II. Angaben zur Unbedenklichkeit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
<p>II.8. Die Erzeugnisse wurden</p> <p>(²) <i>entweder</i> [in neue oder sterilisierte Säcke oder Flaschen verpackt,]</p> <p>(²) <i>oder</i> [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert wurden, das die zuständige Behörde zugelassen hat,]</p> <p>wobei die äußere Verpackung oder die Container mit der Aufschrift „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG“ versehen sind.</p> <p>II.9. Die Erzeugnisse wurden in geschlossenen Lagerräumen gelagert.</p> <p>II.10. Alle erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen, damit eine Kontamination der Erzeugnisse mit Krankheitserregern nach der Behandlung vermieden wird.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.</p> <p>— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden, die zu diesem Zweck zugelassen wurden.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhrbescheinigung oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>— Hinweis für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:“</p>		

d) Folgendes Kapitel 18 wird angefügt:

„KAPITEL 18

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in die Europäische Union oder die Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union von Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl), die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind

LAND**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a					
	I.3. Zuständige oberste Behörde									
	I.4. Zuständige örtliche Behörde									
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.							
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code		
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Zolllager <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer			
I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports						
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung						
I.25. Waren zertifiziert für: Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>										
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)								Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Nettogewicht	Chargen-Nummer

LAND

Hörner und Hornprodukte sowie Hufe und Hufprodukte zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln

II. Angaben zur Unbedenklichkeit		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ vertraut zu sein, insbesondere mit Anhang VIII Kapitel XV, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) bzw. Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) ⁽²⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	⁽²⁾ <i>entweder</i>	[Sie stammen von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren, in einem Schlachthof geschlachtet wurden.]	
	⁽²⁾ <i>oder</i>	[Sie stammen von Tieren, die für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden wurden, die über das jeweilige Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden könnte.]	
	II.2.	Die Hörner müssen einer einstündigen Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C unterzogen worden sein.	
	II.3.	Die Hörner müssen ohne Eröffnung der Schädelhöhle abgesetzt worden sein.	
	II.4.	Auf allen Stufen der Verarbeitung, Lagerung und Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination getroffen.	
	II.5.	Sie wurden verpackt	
	⁽²⁾ <i>entweder</i>	[in neue Verpackungen oder Behälter,]	
	⁽²⁾ <i>oder</i>	[in Fahrzeuge bzw. Massengutcontainer, die vor dem Verladen mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden,]	
	<i>und</i>	[die Verpackungen oder Behälter sind mit einer Angabe der Art des tierischen Nebenprodukts ⁽³⁾ , mit der Aufschrift ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ sowie mit Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der EU versehen.]	
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.			
— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.			
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.			
— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhrbescheinigung oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
— Feld I.28: Die Art der Ware angeben.			
Teil II:			
⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.			
⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.			
⁽³⁾ Art des Nebenprodukts: Hörner, Hornprodukte, Hufe oder Hufprodukte.			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.			
— Hinweis für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:“	
Stempel:			

3. Anhang XI erhält folgende Fassung:

„ANHANG XI

Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr tierischer Nebenprodukte genehmigen können, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Die Aufnahme eines Drittlandes in eine der folgenden Listen ist eine notwendige, jedoch nicht ausreichende Bedingung für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus diesem Drittland. Alle einschlägigen Veterinär- und Hygienevorschriften müssen bei der Einfuhr ebenfalls eingehalten werden. Im Folgenden wird auf die Gebiete oder Teile davon verwiesen, aus denen bestimmte tierische Nebenprodukte eingeführt werden dürfen, wie dies aus der einschlägigen Veterinärbescheinigung oder Erklärung gemäß Anhang X hervorgeht.

TEIL I

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 2)

Drittländer gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/438/EG ⁽¹⁾.

TEIL II

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr verarbeiteten tierischen Eiweißes (außer Fischmehl) genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 1)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 206/2010 ⁽²⁾.

TEIL III

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischmehl und Fischöl genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 1 und 9)

Drittländer gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission ⁽³⁾.

TEIL IV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr ausgeschmolzener Fette (außer Fischöl) genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 10(A) und 10(B))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 2206/2010.

TEIL V

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blutprodukten zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 4(B))

A. Blutprodukte von Huftieren

Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen alle Kategorien frischen Fleisches der betreffenden Tierarten eingeführt werden dürfen.

B. Blutprodukte anderer Tierarten

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

TEIL VI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blutprodukten und tierischen Nebenprodukten (außer solchen von Equiden) für technische einschließlich pharmazeutischer Verwendungszwecke genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 4(C) und 8)

A. Blutprodukte

1. Unbehandelte Blutprodukte von Huftieren

Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen frisches Fleisch von domestizierten Huftierarten eingeführt werden darf, und zwar nur für den Zeitraum gemäß den Spalten 7 und 8,

— Japan (JP).

2. Unbehandelte Blutprodukte von Geflügel und anderen Vogelarten

Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽⁴⁾,

— Japan (JP).

3. Unbehandelte Blutprodukte anderer Tiere

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 oder gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission ⁽⁵⁾,

— Japan (JP).

4. Behandelte Blutprodukte von jeder Tierart

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 oder gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009,

— Japan (JP).

B. Tierische Nebenprodukte für pharmazeutische Verwendungszwecke

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 oder gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009, sowie folgende Drittländer:

— Japan (JP),

— Philippinen (PH),

— Taiwan (TW).

C. Tierische Nebenprodukte für technische außer pharmazeutische Verwendungszwecke
Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen die genannte Kategorie frischen Fleisches der betreffenden Tierart eingeführt werden darf, gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.

TEIL VII(A)

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr tierischer Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtierfutter genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3(F))

A. Tierische Nebenprodukte von Equiden sowie von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, und zwar sowohl von Nutztieren als auch Wildtieren

Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen zum menschlichen Verzehr bestimmtes frisches Fleisch der einschlägigen Tierarten eingeführt werden darf.

B. Rohmaterial von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Wildgeflügel

Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Geflügelfleisches genehmigen.

C. Rohmaterial aus Fisch

Drittländer gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG.

D. Rohmaterial von anderen Landsäugetieren und von Leporidae

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches derselben Tierart genehmigen.

TEIL VII(B)

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr rohen Heimtierfutters in die Europäische Union für den Direktverkauf oder die Einfuhr tierischer Nebenprodukte in die Europäische Union zur Verfütterung an Zuchtpelztiere genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3(D))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, aus denen die Mitgliedstaaten unter der Bedingung, dass nur Fleisch mit Knochen eingeführt wird, die Einfuhr frischen Fleisches derselben Tierart genehmigen.

Fischmaterial: Drittländer gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG.

TEIL VII(C)

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr geschmacksverstärkender Fleischextrakte in die Europäische Union für die Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3(E))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, aus denen die Mitgliedstaaten unter der Bedingung, dass nur Fleisch mit Knochen eingeführt wird, die Einfuhr frischen Fleisches derselben Tierart genehmigen.

Geschmacksverstärkende Fleischextrakte aus Fischmaterial: Drittländer gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG.

TEIL VIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweineborsten genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 7(A) und 7(B))

A. Unbearbeitete Schweineborsten: Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Einfuhr frei von afrikanischer Schweinepest waren.

B. Bearbeitete Schweineborsten: Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Einfuhr möglicherweise nicht frei von afrikanischer Schweinepest waren.

TEIL IX

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr verarbeiteter Gülle und verarbeiteter Gülleprodukte für die Düngung genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 17)

Verarbeitete Gülle und verarbeitete Gülleprodukte: Drittländer gemäß

- a) Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010,
- b) Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission ⁽⁶⁾ oder
- c) Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

TEIL X

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Heimtierfutter und Kauspielzeug genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 3(A), 3(B) und 3(C))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und folgende Drittländer:

- Japan ^(JP),
- Ecuador ⁽⁷⁾ (EC),
- Sri Lanka ⁽⁸⁾ (LK),
- Taiwan ⁽⁹⁾ (TW).

TEIL XI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gelatine, hydrolysiertem Eiweiß, Kollagen, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 11 und 12)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und folgende Drittländer:

- Republik Korea ⁽¹⁰⁾ (KR),
- Malaysia ⁽¹⁰⁾ (MY),

— Pakistan ⁽¹⁰⁾ (PK),

— Taiwan ⁽¹⁰⁾ (TW).

TEIL XII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Imkerei-Nebenerzeugnissen genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 13)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

TEIL XIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blut und Blutprodukten von Equiden genehmigen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 4(A))

A. Unbehandeltes Blut und unbehandelte Blutprodukte: Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG, aus denen Zuchtequiden und Nutzequiden eingeführt werden dürfen.

B. Behandelte Blutprodukte: Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches von Equiden genehmigen, die als Haustiere gehalten werden.

TEIL XIV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Häuten und Fellen von Huftieren genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 5(A), 5(B) und 5(C))

A. Frische oder gekühlte Häute/Felle von Huftieren: Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches derselben Tierart genehmigen.

B. Behandelte Häute/Felle von Huftieren: Drittländer bzw. Teile von Drittländern gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

C. Behandelte Häute/Felle von Wiederkäuern, die zur Versendung in die Union bestimmt sind, 21 Tage lang getrennt gehalten wurden oder mindestens 21 Tage lang ohne Unterbrechung befördert werden: jedes Drittland.

TEIL XV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Jagdtrophäen genehmigen können (Veterinärbescheinigungen gemäß den Kapiteln 6(A) und 6(B))

A. Behandelte Jagdtrophäen von Federwild und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen bzw. Häuten/Fellen bestehen: jedes Drittland.

B. Jagdtrophäen von Federwild, die aus unbehandelten ganzen Tierkörperteilen bestehen: Drittländer gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Geflügelfleisches genehmigen, und folgende Drittländer:

— Grönland (GL),

— Tunesien (TN).

C. Jagdtrophäen von Schalenwild, die aus unbehandelten ganzen Tierkörperteilen bestehen: Drittländer gemäß den auf frisches Fleisch von Huftieren zutreffenden Spalten der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, einschließlich etwaiger Einschränkungen gemäß der Spalte mit besonderen Hinweisen zu frischem Fleisch.

TEIL XVI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Eiprodukten genehmigen können, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 15)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sowie Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Geflügelfleisches genehmigen und die in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufscheinen.

TEIL XVII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Knochen und Knochenprodukten (außer Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl) genehmigen können, die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Bodenverbesserungsmittel oder organische Düngemittel bestimmt sind (Erklärung gemäß Kapitel 16)

Jedes Drittland.

TEIL XVIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hörnern und Hornprodukten (außer Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (außer Hufmehl) genehmigen können, die zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln oder organischen Düngemitteln bestimmt sind (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 18)

Jedes Drittland.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 72.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

⁽⁷⁾ Nur Heimtierfutter aus Fischen.

⁽⁸⁾ Nur Kauspielzeug aus Häuten/Fellen von Huftieren.

⁽⁹⁾ Nur verarbeitetes Heimtierfutter für Zierfische.

⁽¹⁰⁾ Nur Gelatine.“

VERORDNUNG (EU) Nr. 596/2010 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2010****zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ist eine technische Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission ⁽¹⁾ vorzunehmen.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung dieser Verordnung einschließlich der Sanktionsregelung spätestens zum 31. Dezember 2002 mit. Damit Bulgarien und Rumänien die Möglichkeit haben, diese Verpflichtung zu erfüllen, ist für die genannten Mitgliedstaaten ein Datum nach ihrem Beitritt vorzusehen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bulgarien und Rumänien teilen der Kommission die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 spätestens zum 31. Dezember 2010 und spätere Änderungen dieser Maßnahmen jeweils bis zum Ende des auf deren Beschluss folgenden Monats mit.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27.

VERORDNUNG (EU) Nr. 597/2010 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	56,2
	MK	65,6
	TR	50,2
	ZZ	57,3
0707 00 05	MK	41,0
	TR	121,6
	ZZ	81,3
0709 90 70	TR	104,4
	ZZ	104,4
0805 50 10	AR	86,0
	TR	111,6
	UY	91,0
	ZA	101,7
	ZZ	97,6
0808 10 80	AR	91,2
	BR	73,4
	CA	83,2
	CL	87,1
	CN	68,9
	NZ	116,0
	US	111,3
	UY	116,3
	ZA	96,8
	ZZ	93,8
	0808 20 50	AR
CL		132,0
CN		98,4
NZ		189,1
ZA		106,8
ZZ		122,9
0809 10 00	TR	222,5
	ZZ	222,5
0809 20 95	TR	302,3
	US	512,6
	ZZ	407,5
0809 30	AR	137,1
	TR	164,8
	ZZ	151,0
0809 40 05	IL	132,2
	US	110,3
	ZZ	121,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 598/2010 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2010****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 576/2010 zur Festsetzung der ab dem 1. Juli 2010 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ab dem 1. Juli 2010 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle sind mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2010 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

- (2) Da der berechnete Durchschnitt der Einfuhrzölle um mehr als 5 EUR/t von dem festgesetzten Wert abweicht, müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 576/2010 festgesetzten Einfuhrzölle entsprechend angepasst werden.

- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2010 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 576/2010 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 11.

ANHANG I

Ab dem 8. Juli 2010 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	23,38
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	5,34
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	5,34
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	23,38

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen am Mittelmeer oder Schwarzen Meer entladen wird,
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

30.6.2010-6.7.2010

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niederer Qualität ⁽³⁾	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	170,70	111,08	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	139,88	129,88	109,88	78,42
Golf-Prämie	—	14,26	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	40,50	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 26,36 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 55,23 EUR/t

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2010/47/EU DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2010

zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes und eines fairen Wettbewerbs ist es wichtig zu gewährleisten, dass die eingesetzten Nutzfahrzeuge ordnungsgemäß instand gehalten und überprüft werden, um deren Verkehrssicherheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr in der Europäischen Union aufrecht zu erhalten.
- (2) Die in der Richtlinie 2000/30/EG festgelegten Normen und Verfahren sollten gemäß dem technischen Fortschritt angepasst werden, um so die technischen Unterwegskontrollen in der Europäischen Union zu verbessern.
- (3) Zur Minimierung der Kosten sowie der Zeitverluste für Fahrer und Unternehmen sollte die Dauer der Kontrollen eine angemessene Zeitspanne nicht überschreiten.
- (4) Um die Entsprechung zwischen den Testergebnissen, Mängeln und spezifischen Merkmalen jedes kontrollierten Fahrzeugs zu gewährleisten, sollte ein genormter Prüfbericht erstellt werden, der ausführlicher ist als der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie genannte Bericht.
- (5) Die technischen Anforderungen an die in den Rechtsvorschriften zur Typgenehmigung definierten Fahrzeugklassen⁽²⁾ sind jeweils unterschiedlich. Daher sollte der Prüfbericht entsprechend geändert werden, um diese Fahrzeugklassen widerzuspiegeln.
- (6) Im Interesse einer zuverlässigeren Fahrzeugidentifizierung sollte der Prüfbericht neben dem amtlichen Kennzeichen auch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthalten.

- (7) Um die Aufzeichnung der von den Prüfern festgestellten Mängel zu erleichtern, sollte der Prüfbericht außerdem auf der Rückseite eine vollständige Liste der Prüfpunkte enthalten.
- (8) Zur weiteren Verbesserung der technischen Unterwegskontrollen im Lichte des technischen Fortschritts sollten in Bezug auf jeden der in Anhang II genannten Punkte Prüfverfahren eingeführt werden.
- (9) Neben den Punkten, die sich auf die Sicherheit und den Umweltschutz beziehen, sollte die Kontrolle sich auch auf die Identifizierung des Fahrzeugs erstrecken, um zu gewährleisten, dass die richtigen Prüfungen durchgeführt und die zutreffenden Normen angewandt werden und dass die Prüfergebnisse aufgezeichnet und sonstige rechtliche Anforderungen durchgesetzt werden können.
- (10) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/40/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/30/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2012 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (AbL. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/30/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

(Vorderseite)

MUSTER FÜR EINEN BERICHT ÜBER EINE TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE MIT EINER CHECKLISTE DER PRÜFPUNKTE

1. Ort der Kontrolle
2. Datum
3. Uhrzeit
4. Länderkennzeichen und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
5. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
6. Fahrzeugklasse
 - (a) N2^(a) (3,5 bis 12 t)
 - (b) N3^(a) (über 12 t)
 - (c) O3^(a) (3,5 bis 10 t)
 - (d) O4^(a) (über 10 t)
 - (e) M2^(a) (> 9 Sitze^(b) bis 5 t)
 - (f) M3^(a) (> 9 Sitze^(b) über 5 t)
 - (g) Andere Fahrzeugklasse (Artikel 1 Absatz 3)
7. Unternehmen, das den Transport durchführt
 - a) Name und Anschrift
 - b) Nummer der Gemeinschaftslizenz^(c) (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009)
8. Staatsangehörigkeit des Fahrers
9. Name des Fahrers
10. Prüfpunkte

	kontrol- liert ^(d)	nicht kon- trolliert	nicht vor- schriftsmä- ßig^(e)
(0) Identifizierung ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(1) Bremsanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(2) Lenkung ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(3) Sicht ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(4) Lichtanlage und Elektrik ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(5) Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(6) Fahrgestell und am Fahrgestell befestigte Teile ^(f)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(7) Sonstige Geräte einschl. Fahrtenschreiber ^(f) und Geschwindigkeitsbegrenzer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(8) Umweltbelastung durch Emissionen und Austritt von Kraftstoff und/oder Öl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Ergebnisse der Kontrolle:
 Betriebsverbot für das Fahrzeug wegen gefährlicher Mängel
12. Verschiedenes/Bemerkungen:
13. Behörde/Beamter oder Prüfer, die/der die Kontrolle durchgeführt hat
 Unterschrift:

Prüfbehörde/-beamter oder Prüfer	Fahrer
.....

Anmerkung:

- (a) Fahrzeugklasse nach Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).
- (b) Anzahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz (Punkt S.1 im Fahrzeugschein).
- (c) Sofern vorhanden.
- (d) „Kontrolliert“ bedeutet, dass mindestens ein Posten in der Gruppe der zu überprüfenden Punkte nach Anhang II der Richtlinie 2009/40/EG in der durch die Richtlinie 2010/48/EU geänderten Fassung überprüft worden ist.
- (e) Mängel siehe Rückseite.
- (f) Prüfmethode und Leitlinien zur Mängelbewertung nach Anhang II der Richtlinie 2009/40/EG in der durch die Richtlinie 2010/48/EU geänderten Fassung.

(Rückseite)

0.	IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS	2.	LENKUNG	4.6.	Rückfahrscheinwerfer	6.1.8.	Motorhalterungen
0.1.	Kennzeichenschilder	2.1.	Mechanischer Zustand	4.6.1.	Zustand und Funktion	6.1.9.	Motorleistung
0.2.	Fahrzeug-Identifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	2.1.1.	Zustand des Lenkgetriebes	4.6.2.	Schaltung	6.2.	Führerhaus und Karosserie
1.	BREMSANLAGE	2.1.2.	Befestigung des Lenkgehäuses	4.6.3.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.2.1.	Zustand
1.1.	Mechanischer Zustand und Funktion	2.1.3.	Zustand des Lenkgestänges	4.7.	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	6.2.2.	Aufbau
1.1.1.	Bremspedallagerung	2.1.4.	Funktion des Lenkgestänges	4.7.1.	Zustand und Funktion	6.2.3.	Türen und Türanschläge
1.1.2.	Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	2.1.5.	Servolenkung	4.7.2.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.2.4.	Boden
1.1.3.	Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	2.2.	Lenkrad und Lenksäule	4.8.	Rückstrahler, Seitenrückstrahler und hintere Kennzeichnungstafeln	6.2.5.	Fahrersitz
1.1.4.	Druckwarnanzeige, Manometer	2.2.1.	Zustand des Lenkrads	4.8.1.	Zustand	6.2.6.	Andere Sitze
1.1.5.	Handbremsventil	2.2.2.	Lenksäule	4.8.2.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.2.7.	Betätigungseinrichtungen
1.1.6.	Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche	2.3.	Lenkungsspiel	4.9.	Kontrollleuchten	6.2.8.	Trittstufen/Einstieg
1.1.7.	Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)	2.4.	Spureinstellung	4.9.1.	Zustand und Funktion	6.2.9.	Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen
1.1.8.	Kupplungen/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch u. pneumatisch)	2.5.	Drehkranz	4.9.2.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.2.10.	Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutz
1.1.9.	Energiespeicher, Druckbehälter	3.	SICHT	4.10.	Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	7.	SONSTIGE AUSSTATTUNGEN
1.1.10.	Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (Hydraulik)	3.1.	Sichtfeld	4.11.	Elektrische Leitungen	7.1.	Sicherheitsgurte/Gurtschlösser
1.1.11.	Starre Bremsleitungen	3.2.	Scheibenzustand	4.12.	Nicht obligatorische Leuchten	7.1.1.	Montagesicherheit
1.1.12.	Flexible Bremsschläuche	3.3.	Rückspiegel	4.13.	Batterie	7.1.2.	Zustand
1.1.13.	Bremsbeläge und Bremsklötze	3.4.	Scheibenwischer	5.	ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG	7.1.3.	Gurtkraftbegrenzer
1.1.14.	Bremstrommeln, Brems scheiben	3.5.	Scheibenwaschanlage	5.1.	Achsen	7.1.4.	Gurtstraffer
1.1.15.	Bremsseile, -zugstangen, -betätigungshebel, -gestänge	3.6.	Scheibenentfeuchtungssystem	5.1.1.	Achsen	7.1.5.	Airbag
1.1.16.	Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	4.	LEUCHTEN, RÜCKSTRAHLER, ELEKTRISCHE ANLAGE	5.1.2.	Achsschenkel	7.1.6.	Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)
1.1.17.	Bremskraftregler	4.1.	Scheinwerfer	5.1.3.	Radlager	7.2.	Feuerlöscher
1.1.18.	Automatische Gestängesteller und -anzeige	4.1.1.	Zustand und Funktion	5.2.	Räder und Reifen	7.3.	Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen
1.1.19.	Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	4.1.2.	Einstellung	5.2.1.	Radnabe	7.4.	Warddreieck
1.1.20.	Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	4.1.3.	Schaltung	5.2.2.	Räder	7.5.	Verbandskasten
1.1.21.	Vollständiges Bremssystem	4.1.4.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	5.2.3.	Reifen	7.6.	Unterlegkeil(e) für Räder
1.1.22.	Prüfanschlüsse	4.1.5.	Höheneinstellungsvorrichtungen	5.3.	Aufhängung	7.7.	Einrichtung für Schallzeichen
1.2.	Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit	4.1.6.	Scheinwerferwaschanlage	5.3.1.	Federn und Stabilisatoren	7.8.	Geschwindigkeitsmesser
1.2.1.	Wirkung	4.2.	Front- und Heckleuchten, Positionsleuchten, seitliche und hintere Begrenzungsleuchten	5.3.2.	Stoßdämpfer	7.9.	Fahrtenschreiber
1.2.2.	Wirksamkeit	4.2.1.	Zustand und Funktion	5.3.3.	Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	7.10.	Geschwindigkeitsbegrenzer
1.3.	Hilfsbremse (Notbremse): Wirkung und Wirksamkeit	4.2.2.	Schaltung	5.3.4.	Aufhängungsgelenke	7.11.	Kilometerzähler
1.3.1.	Wirkung	4.2.3.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	5.3.5.	Luftfederung	7.12.	Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC)
1.3.2.	Wirksamkeit	4.3.	Bremsleuchten	6.	FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE	8.	GERÄUSCHENTWICKLUNG
1.4.	Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit	4.3.1.	Zustand und Funktion	6.1.	Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile	8.1.	Lärmschutzsystem
1.4.1.	Wirkung	4.3.2.	Schaltung	6.1.1.	Allgemeinzustand	8.2.	Abgasemissionen
1.4.2.	Wirksamkeit	4.3.3.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.1.2.	Auspuffrohre und Schalldämpfer	8.2.1.	Emissionen von Benzinmotoren
1.5.	Dauerbremssystem: Wirkung	4.3.4.	Blinkfrequenz	6.1.3.	Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungs- kraftstofftank und Leitungen)	8.2.1.1.	Abgasnachbehandlungssystem
1.6.	Antiblockiersystem	4.4.	Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten	6.1.4.	Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	8.2.1.2.	Abgase
		4.4.1.	Zustand und Funktion	6.1.5.	Ersatzradhalterung	8.2.2.	Emissionen von Dieselmotoren
		4.4.2.	Schaltung	6.1.6.	Anhängevorrichtung und Zug einrichtungen	8.2.2.1.	Abgasnachbehandlungssystem
		4.4.3.	Übereinstimmung mit den Vorschriften	6.1.7.	Getriebe	8.2.2.2.	Abgastrübung
		4.4.4.	Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten			8.3.	Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen
		4.5.1.	Zustand und Funktion			8.4.	Andere umweltrelevante Positionen
		4.5.2.	Einstellung			8.4.1.	Sichtbarer Rauch
		4.5.3.	Schaltung			8.4.2.	Flüssigkeitsverlust“
		4.5.4.	Übereinstimmung mit den Vorschriften				

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
2. PRÜFANFORDERUNGEN
 1. Bremsanlage
 8. Umweltbelastung

1. EINLEITUNG

Dieser Anhang enthält Vorschriften für die Prüfung oder Kontrolle von Bremsanlagen und Abgasemissionen im Zuge einer technischen Unterwegskontrolle. Die Verwendung von Prüfgerät bei technischen Unterwegskontrollen ist nicht verbindlich vorgeschrieben. Da sie jedoch die Qualität der Kontrollen steigert, wird empfohlen, nach Möglichkeit davon Gebrauch zu machen.

Positionen, die ohne Prüfgerät nicht geprüft werden können, wurden mit „(PG)“ gekennzeichnet. 4

Soweit als Verfahren „Sichtprüfung“ angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme die betreffenden Positionen auch handhaben, die Geräusentwicklung prüfen oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Prüfgerät erfordert, anwenden sollte.

2. PRÜFANFORDERUNGEN

Technische Unterwegskontrollen können sich auf die nachstehenden Positionen erstrecken und unter Anwendung der unten genannten Verfahren erfolgen. Unter „Mängel“ sind mögliche Beanstandungen aufgeführt.

Position	Verfahren	Mängel
1. BREMSANLAGE		
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1. Bremspedallagerung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig b) Erhebliche Abnutzung oder Spiel
1.1.2. Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder abgenutzt
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Druckabfallventils kontrollieren.	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzureichend für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert nicht vorschriftsgemäß ^(*) .

Position	Verfahren	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktionieren nicht. d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall, oder hörbarer Luftaustritt e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremssystems.
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer funktionsgestört oder schadhaft
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig verschlissen b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher c) Verbindungen locker oder Leckage im System d) Funktion ungenügend
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Ratsche greift nicht einwandfrei. b) Übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder ohne Wirkung e) Mangelhafte Funktion, Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung an
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit
1.1.8. Kupplungen/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch u. pneumatisch)	Trennen und Wiederanschließen der Bremssystemkupplungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	<ul style="list-style-type: none"> a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaft b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert c) Übermäßige Leckage d) Falsche oder fehlende Anschlüsse e) Mangelhafte Funktion
1.1.9. Energiespeicher, Druckbehälter	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Behälter beschädigt, korrodiert oder undicht b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (Hydraulik)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam b) Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht

Position	Verfahren	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> c) Hauptbremszylinder unsicher d) Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt f) Warnlicht der Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Erhebliche Ausfall- oder Bruchgefahr b) Leitungen oder Anschlüsse undicht c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert d) Leitungen falsch verlegt
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Erhebliche Ausfall- oder Bruchgefahr b) Bremsschläuche beschädigt, durchgescheuert, verdreht oder zu kurz c) Schläuche oder Anschlüsse undicht d) Schlauchausbeulung unter Druck e) Schläuche porös
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Bremsbelag oder -klotz übermäßig abgenutzt b) Bremsbelag oder -klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) c) Fehlender Bremsbelag oder -klotz
1.1.14. Bremstrommeln, Bremsscheiben	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Übermäßige Abnutzung, Korrosion, Riefenbildung oder Risse in Bremstrommel oder -scheibe, unsicher oder gebrochen b) Bremstrommel oder -scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.) c) Fehlende Bremstrommel oder -scheibe d) Ankerplatte unsicher
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -betätigungshebel, -gestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Seile beschädigt oder verknotet b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher d) Seilführung schadhaf e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt f) Abnorme Hebel-, oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Radbremszylinder gerissen oder beschädigt b) Radbremszylinder undicht c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert

Position	Verfahren	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran f) Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestänge defekt b) Gestänge falsch eingestellt c) Ventil klemmt oder ist unwirksam d) Ventil fehlt e) Typschild fehlt f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß (*)
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist abnormen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf b) Gestängesteller defekt c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Anschlüsse oder Befestigungen mangelhaft b) System ist offensichtlich defekt oder fehlt
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremssystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) derart äußerlich beschädigt oder korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist b) Übermäßiger Luft- oder Frostschutzmittelaustritt c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung eines Bauteils
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Fehlen b) Beschädigt, unbrauchbar oder undicht

1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.2.1. Wirkung (PG)	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand; Bremsen bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen	<ul style="list-style-type: none"> a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)
---------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Position	Verfahren	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung
1.2.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand bei Gewicht wie angetroffen	<ul style="list-style-type: none"> a) Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht: b) Klassen M1, M2 und M3 — 50 % (1) c) Klasse N1 — 45 % d) Klassen N2 und N3 — 43 % (2) e) Klassen O2, O3 und O4 — 40 % (3)
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)		
1.3.1. Wirkung (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem separaten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.1. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden	<ul style="list-style-type: none"> a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)
1.3.2. Wirksamkeit (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem separaten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.2. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden	Wirksamkeit von weniger als 50 % (4) der Wirkung der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse, bzw. bei Sattelanhängern auf die Summe der zulässigen Achslasten
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit		
1.4.1. Wirkung (PG)	Betätigung auf einem statischen Bremsprüfstand	Bremse ohne Wirkung an einem oder mehreren Rädern
1.4.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand bei Gewicht wie angetroffen	Für alle Fahrzeuge eine Abbremswirkung von weniger als 16 % in Bezug auf die zulässige Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12 %, bezogen auf die Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist
1.5. Dauerbremssystem: Wirkung	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion	<ul style="list-style-type: none"> a) Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen) b) System funktioniert nicht
1.6. Antiblockiersystem	Sichtprüfung der Warnvorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> a) Warnvorrichtung defekt b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an

Position	Verfahren	Mängel
8. UMWELTBELASTUNG		
8.2. Abgasemissionen		
8.2.1. Emissionen von Benzinmotoren		
8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt b) Leckagen, die Emissionsmessungen erheblich beeinträchtigen können
8.2.1.2. Abgase (PG)	<p>Messung mit Hilfe eines den Vorschriften ^(a) entsprechenden Abgasanalysegeräts. Ersatzweise kann bei Fahrzeugen mit geeigneten bordeigenen Diagnosesystemen anstatt mehrerer Abgasmessungen die einwandfreie Funktion durch entsprechendes Ablesen derselben und Prüfung ihrer ordnungsgemäßen Funktion im Leerlauf entsprechend den Warmlaufempfehlungen des Fahrzeugherstellers und unter Einhaltung sonstiger Vorschriften ^(a) sowie unter Berücksichtigung entsprechender Toleranzen kontrolliert werden.</p> <p>Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnis-sicherung durch Standard-Prüfmethoden.</p>	a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe b) Oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen überschreiten <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem <ul style="list-style-type: none"> — 4,5 %, oder — 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ^(a) 2. bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem <ul style="list-style-type: none"> — bei Leerlauf des Motors: 0,5 % — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ^(?) — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ^(a). c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben d) Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an e) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren		
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt

Position	Verfahren	Mängel
		b) Leckagen, die Emissionsmessungen erheblich beeinträchtigen können
8.2.2.2. Abgastrübung (PG)	<p>a) Messung der Abgastrübung bei lastfreier Beschleunigung von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl mit Gangschalthebel in neutraler Stellung und betätigter Kupplung</p> <p>b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischen Zustand sein. 2. Anforderungen an die Vorkonditionierung: <ol style="list-style-type: none"> i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden. ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült. <p>c) Prüfverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten. 2. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus ist das Fahrpedal zügig (in weniger als einer Sekunde) und stetig, jedoch nicht ungestüm, vollständig herabzudrücken, um eine maximale Förderarbeit der Einspritzpumpe zu erzielen. 3. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe 	<p>a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden:</p> <p>Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß</p> <p>b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:</p> <p>— Saugmotoren: 2,5 m⁻¹,</p> <p>— Turbomotoren: 3,0 m⁻¹,</p> <p>bzw. bei in den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen:</p> <p>— 1,5 m⁻¹ ⁽⁶⁾.</p> <p>c) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</p>

Position	Verfahren	Mängel
	<p>die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 oder N3 sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.</p> <p>4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen unter Berücksichtigung entsprechender Toleranzen deutlich unter den Grenzwerten liegen.</p> <p>Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnis-sicherung durch Standard-Prüfmethoden.</p>	

(¹) 48 % für Fahrzeuge ohne ABS oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

(²) 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß der Vorschriften (^e) zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(³) 43 % für Sattelanhänger und Lkw-Anhänger, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß der Vorschriften (^e) zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(⁴) 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

(⁵) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb gesetzt wurden.

(⁶) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der durch die Richtlinie 1999/96/EG oder später geänderten Fassung erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

HINWEISE:

(^e) ‚Vorschriften‘ bzw. ‚vorschriftsgemäß‘ bezieht sich auf die Typgenehmigungsanforderungen bei der ersten Zulassung oder Inbetriebnahme, Nachrüstungsanforderungen sowie auf nationale Vorschriften des Zulassungsstaats.“

RICHTLINIE 2010/48/EU DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2010

zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des fairen Wettbewerbs ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge im Straßenverkehr ordnungsgemäß instand gehalten und geprüft werden, um ihre durch die Typgenehmigung garantierte Funktionstüchtigkeit während ihrer Lebensdauer ohne übermäßige Beeinträchtigung aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Vorschriften und Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2009/40/EG (nachfolgend: Prüfstandards und -methoden) sollten gemäß dem technischen Fortschritt genauer definiert und angepasst werden, um die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen in der Europäischen Union kosteneffizient zu verbessern.
- (3) Die Erkenntnisse aus zwei Projekten, Autofore⁽²⁾ und Idelsy⁽³⁾, die sich kürzlich mit künftigen Möglichkeiten der technischen Überwachung befasst haben, sowie die Ergebnisse eines offenen und sachlichen Dialogs mit den Beteiligten sollten berücksichtigt werden.
- (4) Der derzeitige Stand der Fahrzeugtechnik macht es erforderlich, moderne elektronische Systeme in die Liste der zu prüfenden Positionen aufzunehmen.
- (5) Für eine weitere Harmonisierung der technischen Überwachung sollte eine Prüfmethode für jede Prüfposition eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 12.

⁽²⁾ Autofore-Studie „Study on the Future Options for Roadworthiness Enforcement in the European Union“ (Studie über künftige Möglichkeiten für die Durchführung der technischen Überwachung in der Europäischen Union), http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/publications/projectfiles/autofore_en.htm

⁽³⁾ IDELSY-Studie „Initiative for Diagnosis of Electronic Systems in Motor Vehicles for PII“ (Initiative zur Diagnose von elektronischen Systemen in Kraftfahrzeugen bei der regelmäßigen technischen Überprüfung), http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/publications/projectfiles/idelsy_en.htm

- (6) Zur Erleichterung der weiteren Harmonisierung und im Interesse einheitlicher Standards sollte nun eine nicht erschöpfende Mängelliste, wie diese bereits für Bremsanlagen besteht, für alle Prüfpositionen aufgenommen werden.
- (7) Die technische Überwachung sollte alle für die spezifische Bauart, Konstruktion und Ausrüstung des geprüften Fahrzeugs relevanten Positionen einschließen. Daher sollten gegebenenfalls spezifische Anforderungen für bestimmte Fahrzeugklassen hinzugefügt werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung zur regelmäßigen technischen Untersuchung gemäß Artikel 5 Buchstabe e der Richtlinie 2009/40/EG auf andere Fahrzeugklassen ausgedehnt. Für eine weitere Harmonisierung der Überwachung sollten Methoden und Standards für diese Fahrzeugklassen eingeführt werden. Prüfungen sollten mit derzeit verfügbaren Methoden und Geräten sowie ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile durchgeführt werden.
- (9) Neben den für die Sicherheit und den Umweltschutz relevanten Punkten sollte die Prüfung auch die Identifizierung des Fahrzeugs beinhalten, um zu gewährleisten, dass die richtigen Prüfungen und Standards angewandt werden, damit die Prüfergebnisse aufgezeichnet und sonstige rechtliche Anforderungen durchgesetzt werden können.
- (10) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern und die Methoden für die technische Überwachung zu verbessern, sollten die Prüfergebnisse in einem Prüfzertifikat, in dem bestimmte Kernpunkte enthalten sind, angeführt werden.
- (11) Im Bereich der Entwicklung alternativer Prüfverfahren für die Untersuchung des Wartungszustands von Fahrzeugen mit Dieselmotoren sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, insbesondere in Bezug auf NO_x- und Partikelemissionen unter Berücksichtigung der neuen Abgasnachbehandlungssysteme.
- (12) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/40/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2009/40/EG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2011 nachzukommen; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen in Absatz 3 von Anhang II, die ab 31. Dezember 2013 gelten. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 2009/40/EG wird wie folgt geändert:

„ANHANG II

OBLIGATORISCHE PRÜFPUNKTE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Umfang der Überprüfung
3. Prüfzertifikat
4. Mindestprüfanforderungen
 0. Identifizierung des Fahrzeugs
 1. Bremsanlage
 2. Lenkung
 3. Sicht
 4. Leuchten, Reflektoren und elektrische Anlage
 5. Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung
 6. Fahrgestell und daran befestigte Teile
 7. Sonstige Ausstattungen
 8. Umweltbelastung
 9. Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Beförderung von Fahrgästen (M2 und M3)

1. EINLEITUNG

In diesem Anhang sind die zu prüfenden Fahrzeugsysteme und -bauteile aufgeführt. Daneben werden die Prüfmethode und die Kriterien angegeben, die bei der Entscheidung der Frage, ob sich das Fahrzeug in einem akzeptablen Zustand befindet, anzuwenden sind.

Für den Fall, dass das Fahrzeug an den angeführten Prüfpositionen Mängel aufweist, bestimmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Fahrzeug bis zur erfolgreichen erneuten Vorführung zur technischen Untersuchung am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen, sofern diese die Ausrüstung des Fahrzeugs anbelangen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat untersucht wird.

Die Prüfung sollte mit derzeit verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile durchgeführt werden.

Alle aufgelisteten Prüfpositionen sind für die regelmäßige Fahrzeugüberprüfung als obligatorisch anzusehen. Davon ausgenommen sind die mit „(X)“ gekennzeichneten Prüfpositionen, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die regelmäßige Fahrzeugüberwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

Die „Mängel“ sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Nachrüstbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.

Soweit als Verfahren „Sichtprüfung“ angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme der Prüfpositionen diese gegebenenfalls auch betätigen, den Geräuschpegel beurteilen oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Kontrollgerät erfordert, anwenden sollte.

2. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überwachung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen, sofern diese die eingebauten Vorrichtungen des zu prüfenden Fahrzeugs anbelangen.

0. Identifizierung des Fahrzeugs
 1. Bremsanlage
 2. Lenkung

3. Sicht
4. Leuchten, Reflektoren und elektrische Anlage
5. Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung
6. Fahrgestell und daran befestigte Teile
7. Sonstige Ausstattungen
8. Umweltbelastung
9. Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Beförderung von Fahrgästen (M2 und M3)

3. PRÜFZERTIFIKAT

Die Mängel, Prüfergebnisse und rechtlichen Folgen müssen dem Betreiber oder Fahrer des Fahrzeugs schriftlich mitgeteilt werden.

Die Prüfsertifikate, die bei verbindlich vorgeschriebenen regelmäßigen Fahrzeugüberprüfungen ausgestellt werden, umfassen mindestens die folgenden Angaben:

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
2. Amtliches Kennzeichens und Länderkennzeichen des Staats der Zulassung
3. Ort und Datum der Untersuchung
4. Stand des Kilometerzählers zum Zeitpunkt der Untersuchung (falls bekannt)
5. Fahrzeugklasse (falls bekannt)
6. Festgestellte Mängel (es wird empfohlen, der Reihenfolge in Absatz 5 dieses Anhangs zu folgen) und Mängelkategorie
7. Gesamtbewertung des Fahrzeugs
8. Datum der nächsten regelmäßigen technischen Untersuchung (falls diese Information nicht auf andere Weise bereitgestellt wird)
9. Name der Überwachungsorganisation und Unterschrift bzw. Identifikation des für die Untersuchung verantwortlichen Prüfers.

4. MINDESTPRÜFANFORDERUNGEN

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen sowie Mindeststandards und -methoden. Unter „Mängel“ sind mögliche Beanstandungen aufgeführt.

Position	Methode	Mängel
0. IDENTIFIZIERUNG DES FHRZEUGS		
0.1. Kennzeichen (falls vorgeschrieben ^(*))	Sichtprüfung	a) Kennzeichen fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können). b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich. c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -Aufzeichnungen.
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder unauffindbar. b) Unvollständig oder unleserlich. c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -Aufzeichnungen.

Position	Methode	Mängel
1. BREMSANLAGE		
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1. Bremspedal-/ Bremshebellage- rung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Brems- systems. <i>Hinweis:</i> Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig. b) Erhebliche Abnutzung oder Spiel.
1.1.2. Zustand des Pe- dals/des Brems- hebels und Weg der Brems-betäti- gungs-einrich- tung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Brems- systems. <i>Hinweis:</i> Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhan- den. b) Freigängigkeit der Bremsbetä- tigungseinrichtung beeinträchtigt. c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt.
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompres- sor und Spei- cher	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Erforderliche Zeitspanne bis zum Erreichen eines siche- ren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie die Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreis- schutzventils und des Druckabfallventils kontrollieren.	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzurei- chend für mindestens zwei Brem- sungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Mano- meteranzeige in der Gefahrzone). b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/ Vakuums bis zu einem sicheren Betriebwert nicht vorschrifts- gemäß (*) c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktionieren nicht. d) Luftverlust verursacht wahrneh- baren Druckabfall oder hörbaren Luftaustritt. e) Äußere Beschädigung mit mögli- cher Beeinträchtigung der Funk- tion des Bremssystems.
1.1.4. Druckwarnan- zeige, Mano- meter	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaf.
1.1.5. Handbremsven- til	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Brems- systems.	a) Betätigungseinrichtung gebro- chen, beschädigt oder übermäßig verschlissen. b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher. c) Verbindungen locker oder Le- ckage im System. d) Funktion ungenügend.
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshe- bel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Brems- systems.	a) Ratsche greift nicht einwandfrei. b) Übermäßiger Verschleiß an He- bellagerung oder Ratschenmecha- nismus. c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung. d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder ohne Wirkung. e) Fehlerhafte Funktion, Warn- anzeige zeigt Fehlfunktion an.

Position	Methode	Mängel
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt. b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor. c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert. d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage.
1.1.8. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschießen der Bremssystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.	<ul style="list-style-type: none"> a) Absperrhähne oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhafte. b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert. c) Übermäßige Leckage. d) Mangelhafte Funktion.
1.1.9. Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Behälter beschädigt, korrodiert oder undicht. b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam. c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert.
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bremskraftverstärker schadhafte oder ohne Wirkung. b) Hauptbremszylinder schadhafte oder undicht. c) Hauptbremszylinder unsicher. d) Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend. e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt. f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist schadhafte. g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand.
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausfall- oder Bruchgefahr. b) Leitungen oder Anschlüsse undicht. c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert. d) Leitungen falsch verlegt.
1.1.12. Flexible Bremschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausfall- oder Bruchgefahr. b) Schläuche beschädigt, durchgescheuert, verdreht oder zu kurz. c) Schläuche oder Anschlüsse undicht. d) Ausbeulung der Schläuche unter Druck. e) Schläuche porös.
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt. b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.). c) Fehlender Belag oder Klotz.
1.1.14. Bremstrommeln, Brems scheiben	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, übermäßige Riefenbildung, gerissen, unsicher oder gebrochen.

Position	Methode	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> b) Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.). c) Fehlende Trommel oder Scheibe. d) Ankerplatte unsicher.
1.1.15. Bremsseile, Bremszugstangen, Bremsbetätigungshebel, Bremsgestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Seile beschädigt oder verknotet. b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert. c) Seil, Zugstange oder Verbindung unsicher. d) Seilführung schadhaft. e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt. f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes.
1.1.16. Radbremszylinder (einschließlich Federspeicher oder hydraulische Zylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Radbremszylinder gerissen oder beschädigt. b) Radbremszylinder undicht. c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert. d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert. e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran. f) Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt.
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems.	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestänge defekt. b) Gestänge falsch eingestellt. c) Ventil klemmt oder ist unwirksam. d) Ventil fehlt. e) Typschild fehlt. f) Daten unleserlich oder nicht vorchriftsgemäß (*)
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeigen	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestängesteller beschädigt, klemmt oder weist übermäßige Wege, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf. b) Gestängesteller schadhaft. c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt.
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit eingebaut oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Anschlüsse oder Befestigungen unsicher. b) System offensichtlich schadhaft oder fehlt.
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird.
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Andere Systembauteile (z.B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) äußerlich beschädigt oder derart korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist. b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt.

Position	Methode	Mängel
		c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert. d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung eines Bauteils (!)
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Fehlt. b) Beschädigt, unbrauchbar oder undicht.

1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.2.1. Wirkung	Bremsen auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während eines Straßentests bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern. b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. c) Bremskraft nicht abstuftbar („Rupfen“). d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang. e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung.
1.2.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einem Straßentest mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät. Nutzfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3 500 kg müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden. Straßentests sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden.	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht Fahrzeuge mit Erstzulassung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie: — Klasse N1: 50 % — Klasse M1: 58 % — Klassen M2 und M3: 50 % — Klassen N2 und N3: 50 % — Klassen O2 (XX) (°), O3 und O4: — Sattelanhänger: 45 % — Anhängewagen: 50 % Fahrzeuge mit Zulassung vor Inkrafttreten dieser Richtlinie: Klasse N1: 45 % Klassen M1, M2 und M3: 50 % (°) Klassen N2 und N3: 43 % (°) Klassen O2 (XX) (°) O3 und O4: 40 % (°) Andere Klassen (XX) (°), — Klassen L (beide Bremsen): — Klasse L1e: 42 % — Klassen L2e, L6e: 40 % — Klasse L3e: 50 % — Klasse L4e: 46 % — Klassen L5e, L7e: 44 % — Klassen L (Hinterradbremse): — Alle Klassen: 25 %

Position	Methode	Mängel
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)		
1.3.1. Wirkung	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.1. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	<ul style="list-style-type: none"> a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern. b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“).
1.3.2. Wirksamkeit	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.2. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	Wirksamkeit von weniger als 50 % (?) der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse, bzw. bei Sattelanhängern auf die Summe der zulässigen Achslasten (außer L1e und L3e).
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit		
1.4.1. Wirkung	Betätigung der Bremse auf einem statischen Bremsprüfstand und/oder in einem Straßentest mit einem Verzögerungsmessgerät.	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden.
1.4.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand oder in einem Straßentest mit einem skalenablesbaren oder registrierenden Verzögerungsmessgerät bzw. auf einer Straße mit bekanntem Neigungswinkel. Nutzfahrzeuge sollten, falls möglich, beladen geprüft werden.	Für alle Fahrzeuge eine Abbremsung von weniger als 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12 % im Verhältnis zur Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist. (außer L1e und L3e).
1.5. Wirkung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion.	<ul style="list-style-type: none"> a) Wirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Auspuffbremssystemen). b) System funktioniert nicht.
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung.	<ul style="list-style-type: none"> a) Warnvorrichtung defekt. b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an. c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft. d) Kabel beschädigt. e) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt.
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtprüfung der Warnvorrichtung.	<ul style="list-style-type: none"> a) Warnvorrichtung defekt. b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an.

Position	Methode	Mängel
2. LENKUNG		
2.1. Mechanischer Zustand		
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder vom Boden abgehoben sind. Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes.	<ul style="list-style-type: none"> a) Getriebe schwergängig. b) Gelenkwelle verzogen oder Schiebkeile abgenutzt. c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt. d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf. e) Leckage.
2.1.2. Befestigung des Lenkgehäuses	Drehen des Lenkrads/der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und das Gewicht der Räder auf dem Boden bleibt, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors. Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell.	<ul style="list-style-type: none"> a) Lenkgehäuse unsachgemäß befestigt. b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet. c) Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen. d) Lenkgehäuse gebrochen.
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors. Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit.	<ul style="list-style-type: none"> a) Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten. b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen. c) Ein Bauteil gebrochen oder verformt. d) Befestigungsvorrichtungen fehlen. e) Einstellung der Bauteile (z.B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft. f) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung. g) Staubabdichtung fehlt, ist schadhaf oder schwer beschädigt.
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Drehen des Lenkrads von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug mit laufendem Motor (Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben. Sichtprüfung der Bewegung des Lenkgestänges.	<ul style="list-style-type: none"> a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells. b) Lenkansschläge funktionieren nicht oder fehlen.
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssystems auf Leckage und des Behälters der hydraulischen Flüssigkeit (falls sichtbar). Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft.	<ul style="list-style-type: none"> a) Flüssigkeitsleck. b) Flüssigkeit unzureichend. c) Mechanismus funktioniert nicht. d) Mechanismus gebrochen oder unsicher. e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen zusammen. f) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung. g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert.
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange		
2.2.1. Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads von einer Seite zur anderen im rechten Winkel zur Lenksäule unter gleichzeitiger Ausübung eines leichten Drucks nach oben oder nach unten, während die Räder auf dem Boden stehen. Sichtprüfung des Spiels.	<ul style="list-style-type: none"> a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung. b) Sperrvorrichtung auf Lenkradnabe fehlt.

Position	Methode	Mängel
		c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker.
2.2.2. Lenksäule/-bügel und -gabel	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke.	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrum. b) Übermäßiger Weg des Säulenkopfes sternförmig von der Achse der Lenksäule. c) Flexible Kupplung beschädigt. d) Befestigung schadhaft. e) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der Räder zu verursachen, während das Fahrzeug (mit laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf den Rädern steht, die geradeaus gerichtet sind. Sichtprüfung der Freigängigkeit.	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z.B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz liegt über einem Fünftel des Lenkraddurchmessers oder nicht vorschriftsgemäß ^(*)).
2.4. Spureinstellung (X) ^(b)	Prüfung der Spureinstellung der gelenkten Räder mit den geeigneten Geräten.	Einstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder nicht vorschriftsgemäß ^(*) .
2.5. Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors.	a) Bauteil beschädigt oder gerissen. b) Übermäßiges Spiel. c) Befestigung schadhaft.
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors.	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin. b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder. c) Lenkhilfe funktioniert nicht.

3. SICHT

3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz.	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird.
3.2. Scheibenzustand	Sichtprüfung	a) Scheiben oder Sichtfenster (falls zugelassen) gesprungen oder verfärbt. b) Scheiben oder Sichtfenster (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ^(*) (XX) ^(c) , c) Scheiben oder Sichtfenster in unzulässigem Zustand.
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ^(*) . b) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung unwirksam, beschädigt, locker oder unsicher.

Position	Methode	Mängel
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Scheibenwischer funktionieren nicht oder fehlen. b) Wischblätter fehlen oder sind offensichtlich defekt.
3.5. Scheibenwaschanlage	Sichtprüfung mit Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß.
3.6. Antibeschlagsystem (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt.

4. LEUCHTEN, REFLEKTOREN UND ELEKTRISCHE ANLAGE

4.1. Scheinwerfer		
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Licht/Lichtquelle defekt oder fehlt. b) Projektionssystem (Reflektor und Linse) defekt oder fehlt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.1.2. Einstellung	Bestimmung der waagrechten Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mit Hilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts oder eines Prüfschirms.	Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen ^(a) Grenzen.
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a) (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer). b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt.
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a) .	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Produkte auf den Linsen oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Farbe verändern. c) Lichtquelle und Leuchte nicht kompatibel.
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung mit Betätigung (soweit möglich).	a) Waschanlage funktioniert nicht. b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden.
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung mit Betätigung (soweit möglich).	Waschanlage funktioniert nicht.
4.2. Front- und Heckleuchten, Positionsleuchten, seitliche und hintere Begrenzungsleuchten		
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Lichtquelle defekt. b) Linse defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.

Position	Methode	Mängel
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt.
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a) .	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird.
4.3. Bremsleuchten		
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Lichtquelle defekt. b) Linse defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt.
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a) .	Sichtprüfung mit Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten		
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Lichtquelle defekt. b) Linse defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a) .	Sichtprüfung mit Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung mit Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten		
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Lichtquelle defekt. b) Linse defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.5.2. Einstellung (X) ^(b)	Prüfung mit Betätigung und mittels eines Scheinwerfereinstellgeräts.	Nebelscheinwerfer befindet sich außerhalb der waagrechten Einstellung, wenn die Lichtverteilung Hell-Dunkel-Grenze hat.

Position	Methode	Mängel
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽⁴⁾ .	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾
4.6. Rückfahrscheinwerfer		
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Lichtquelle defekt. b) Linse defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽⁴⁾	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ . b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung mit Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung		
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes Licht nach hinten aus. b) Lichtquelle defekt. c) Leuchte nicht sicher befestigt.
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽⁴⁾	Sichtprüfung mit Betätigung	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
4.8. Rückstrahler, Umrissmarkierung (rückstrahlend) und hintere Kennzeichnungstafeln		
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt. b) Rückstrahler nicht sicher befestigt.
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽⁴⁾	Sichtprüfung	Einrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
4.9. Kontrollleuchten		
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung mit Betätigung	Kontrollleuchten funktionieren nicht.
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽⁴⁾	Sichtprüfung mit Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .

Position	Methode	Mängel
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung; falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindung.	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt. b) Isolierung beschädigt oder schadhaf. c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei.
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motorraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert. b) Leitungen schadhaf. c) Isolierung beschädigt oder schadhaf.
4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ^(a) . c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt.
4.13. Batterie	Sichtprüfung	a) Unsicher. b) Leckage. c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt. d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt. e) Lüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend.

5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG

5.1. Achsen		
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achse gebrochen oder verbogen. b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug. c) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Anwenden einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Bewegungsmaßes zwischen Achsträger und Achsschenkel.	a) Achsschenkel gebrochen. b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt. c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger. d) Achsschenkelbolzen in der Achse locker.
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Anwenden einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel.	a) Übermäßiges Spiel in den Radlagern. b) Radlager schwergängig oder klemmt.

Position	Methode	Mängel
5.2. Räder und Reifen		
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker. b) Nabe abgenutzt oder beschädigt.
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bruch oder defekte Schweißung. b) Felgenreife unsachgemäß montiert. c) Rad stark verbogen oder abgenutzt. d) Radgröße oder -typ nicht vorschriftsgemäß⁽⁴⁾ und beeinträchtigt Verkehrssicherheit.
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder durch Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder durch Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube.	<ul style="list-style-type: none"> a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitsklasse nicht vorschriftsgemäß⁽⁴⁾, so dass Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern. c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse. d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten. e) Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß⁽⁴⁾. f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen. g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß⁽⁴⁾. h) Luftdrucküberwachungssystem defekt oder offensichtlich unwirksam.
5.3. Aufhängung		
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> a) Federn sind unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt. b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen. c) Feder fehlt. d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
5.3.2. Stoßdämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht oder Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte, falls vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> a) Stoßdämpfer sind unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt. b) Stoßdämpfer beschädigt und wesentliche Leckage oder Funktionsstörung.
5.3.2.1. Wirksamkeitstest der Dämpfung (X) ^(b)	Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte und Vergleichen der Unterschiede zwischen links/rechts und/oder der absoluten Werte gemäß Herstellerangabe.	<ul style="list-style-type: none"> a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts. b) Mindestwerte nicht erreicht.

Position	Methode	Mängel
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Bauteil ist unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt. b) Bauteil beschädigt, gebrochen oder übermäßig korrodiert. c) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
5.3.4. Aufhängungs-gelenke	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungs-gelenke übermäßig abgenutzt. b) Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt.
5.3.5. Luftfederung	Sichtprüfung	a) System funktioniert nicht. b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaft, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt werden würde. c) Hörbare Systemleckage.

6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE

6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile

6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	a) Längs- oder Querträger des Rahmens gebrochen oder verformt. b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher. c) Übermäßig korrodiert, wodurch die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird.
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	a) Auspuffanlage unsicher oder undicht. b) Rauchgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein.
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG-Systemen mittels Leckagedetektor.	a) Tank oder Leitungen unsicher. b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel. c) Leitungen beschädigt oder durchgescheuert. d) Kraftstoffabsperrentil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei. e) Brandgefahr aufgrund von: — Kraftstoffaustritt — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — Zustand des Motorraums. f) LPG/CNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß (*).
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, wodurch bei Berührung oder Kontakt Verletzungen verursacht werden können. b) Einrichtung eindeutig nicht vorschriftsgemäß (*).

Position	Methode	Mängel
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand. b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher. c) Reserverad ist unsicher am Halter befestigt und kann herunterfallen.
6.1.6. Anhängervorrichtung und Zugeinrichtungen	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Sicherheitsvorrichtungen, und/oder Verwenden eines Prüfmaßes.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauteil beschädigt, defekt oder gerissen. b) Bauteil übermäßig abgenutzt. c) Befestigung schadhaft. d) Sicherheitsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei. e) Anzeige funktioniert nicht. f) Kennzeichen oder Leuchte blockiert (wenn nicht in Betrieb). g) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
6.1.7. Getriebe	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen. b) Getriebewellenlager übermäßig abgenutzt. c) Antriebsgelenke übermäßig abgenutzt. d) Flexible Kupplung beschädigt. e) Welle beschädigt oder verbogen. f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher. g) Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt. h) Illegale Veränderung am Antriebssystem.
6.1.8. Motorhalterungen	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug nicht unbedingt über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne stehen muss.	Halterungen schadhaft, eindeutig und schwer beschädigt, locker oder gebrochen.
6.1.9. Motorleistung	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Illegale Veränderung der Betätigungseinrichtung. b) Illegale Veränderung des Motors.
6.2. Fahrerhaus und Karosserie		
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Blende oder Bauteil locker oder beschädigt, wodurch Verletzungen verursacht werden können. b) Karoseriesäule unsicher. c) Eindringen von Motor- oder Rauchgasen. d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung.
6.2.2. Aufbau	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	<ul style="list-style-type: none"> a) Karosserie oder Fahrerhaus unsicher. b) Karosserie/Fahrerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell. c) Befestigung der Karosserie/des Fahrerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt. d) Befestigungspunkte auf selbsttragender Karosserie übermäßig korrodiert.

Position	Methode	Mängel
6.2.3. Türen und Türanschläge	Sichtprüfung	a) Türe öffnet oder schließt nicht einwandfrei. b) Türe kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen. c) Türe, Scharniere, Anschläge oder Säule fehlen, sind locker oder schadhaft.
6.2.4. Boden	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	Boden unsicher oder schwer beschädigt.
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) Sitz locker oder Sitzstruktur defekt. b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei.
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher. b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß (*).
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung mit Betätigung	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei.
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a) Stufe oder Trittbügel unsicher. b) Stufe oder Stufenabsatz in einem solchen Zustand, dass Fahrgäste verletzt werden können.
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt. b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß (*). c) Hydraulische Einrichtung undicht.
6.2.10. Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutz	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert. b) Ungenügender Abstand zum Rad. c) Nicht vorschriftsgemäß (*).

7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme

7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a) Verankerungspunkte schwer beschädigt. b) Verankerung locker.
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert. b) Sicherheitsgurt beschädigt. c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß (*). d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei.

Position	Methode	Mängel
		e) Sicherheitsgurtretractor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei.
7.1.3. Kraftbegrenzer der Sicherheitsgurte	Sichtprüfung	Kraftbegrenzer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet.
7.1.4. Gurtstraffer	Sichtprüfung	Gurtstraffer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet.
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung	a) Airbags fehlen oder sind offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet. b) Airbag funktioniert offensichtlich nicht.
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL).	SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin.
7.2. Feuerlöscher (X) ^(b)	Sichtprüfung	a) Fehlt. b) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs. b) Defekt oder sperrt bzw. blockiert unabsichtlich.
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unvollständig. b) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	Sichtprüfung	Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
7.6. Unterlegkeil(e) für Räder (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	Sichtprüfung	Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand.
7.7. Akustische Warnvorrichtung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Funktioniert nicht. b) Betätigungseinrichtung unsicher. c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) .
7.8. Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder mit Betätigung während eines Straßentests oder elektronische Prüfung.	a) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) . b) Funktioniert nicht. c) Keine Beleuchtung.
7.9. Fahrtenschreiber (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) eingebaut. b) Funktioniert nicht. c) Verplombung schadhaft oder fehlt. d) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet.

Position	Methode	Mängel
		<ul style="list-style-type: none"> e) Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich. f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern.
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung mit Betätigung (falls Prüfgeräte vorhanden).	<ul style="list-style-type: none"> a) Nicht vorschriftsgemäß (*) eingebaut. b) Funktioniert offensichtlich nicht. c) Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft). d) Verplombung schadhaft oder fehlt. e) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet. f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern.
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) (b)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Offensichtlich manipuliert (Betrug). b) Funktioniert offensichtlich nicht.
7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft. b) Kabel beschädigt. c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt. d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei. e) ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin.

8. UMWELTBELASTUNG

8.1. Lärm		
8.1.1. Lärmschutzsystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Lärmpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Lärmmessgerät durchzuführen).	<ul style="list-style-type: none"> a) Lärmpegel übersteigt den in den Vorschriften (*) erlaubten Wert. b) Ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, kann abfallen, ist beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird.
8.2. Abgasemissionen		
8.2.1. Emissionen von Benzinmotoren		
8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	<ul style="list-style-type: none"> a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt. b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen.

Position	Methode	Mängel
8.2.1.2. Abgase	Messung mit Hilfe eines den Vorschriften ⁽⁴⁾ entsprechenden Abgasanalysegeräts. Ersatzweise kann bei Fahrzeugen mit geeigneten bordeigenen Diagnosesystemen anstatt mehrerer Abgasmessungen die einwandfreie Funktion durch entsprechendes Ablesen derselben und Prüfung ihrer ordnungsgemäßen Funktion im Leerlauf entsprechend den Warmlaufempfehlungen des Fahrzeugherstellers und unter Einhaltung sonstiger Vorschriften ⁽⁴⁾ kontrolliert werden.	<p>a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe.</p> <p>b) Oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen —</p> <p>i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem</p> <p>— 4,5 % oder</p> <p>— 3,5 %</p> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾.</p> <p>ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem</p> <p>— bei Leerlauf des Motors: 0,5 %</p> <p>— bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 %</p> <p>oder</p> <p>— bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ⁽⁶⁾</p> <p>— bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 %</p> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾.</p> <p>c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben.</p> <p>d) Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an.</p>
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren		
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	<p>a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt.</p> <p>b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen.</p>
8.2.2.2. Abgastrübung-Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	<p>a) Messung der Abgastrübung bei lastfreier Beschleunigung von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl mit Gangschalthebel in neutraler Stellung und betätigter Kupplung.</p> <p>b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischen Zustand sein.</p> <p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung</p> <p>i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise,</p>	<p>a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden: Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß.</p> <p>b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:</p> <p>Saugmotoren: 2,5 m⁻¹, Turbomotoren: 3,0 m⁻¹, bzw. bei in den einschlägigen Vorschriften ⁽⁴⁾ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: ⁽⁴⁾ 1,5 m⁻¹. ⁽⁷⁾.</p>

Position	Methode	Mängel
	<p>z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.</p> <p>ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p> <p>c) Prüfverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten. 2. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus ist das Fahrpedal zügig (in weniger als einer Sekunde) und stetig, jedoch nicht ungestüm, vollständig herabzudrücken, um eine maximale Förderarbeit der Einspritzpumpe zu erzielen. 3. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal ab der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen lange genug betätigt wird, was bei Fahrzeugen der Klassen 1 und 2 des Anhangs 1 mindestens zwei Sekunden betragen sollte. 4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen. 5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen. 	
8.3.	Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen	
Funkentstörung (X) ^(b)	Sichtprüfung	Irgendeine Bestimmung der Vorschriften ^(c) wurde nicht eingehalten.
8.4.	Andere umweltrelevante Positionen	
8.4.1 Flüssigkeitsverlust	Sichtprüfung	Übermäßiges Flüssigkeitsleck, wodurch die Umwelt gefährdet werden oder ein Sicherheitsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer entstehen kann.
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN ZUR BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN (M2 UND M3)		
9.1.	Türen	
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Mangelhafte Funktion. b) Zustand schadhaf.

Position	Methode	Mängel
		c) Notsteuerung defekt. d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft. e) Nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.1.2 Notausstiege	Sichtprüfung (gegebenenfalls) mit Betätigung	a) Funktion fehlerhaft. b) Notausstiegsschilder fehlen oder sind unleserlich. c) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt. d) Nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.2. Antibeschlag- und -entfrostsungssystem (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Mangelhafte Funktion. b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein. c) Entfrostsungssystem (falls vorgeschrieben) schadhaft.
9.3. Lüftung und Heizung (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Mangelhafte Funktion. b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein.
9.4. Sitze		
9.4.1. Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal)	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher. b) Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch. c) Nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.4.2. Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a) Sonderausstattung, wie Sonnenschutz oder Blendschutzeinrichtung schadhaft. b) Fahrerschutzvorrichtung unsicher oder nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	Einrichtung schadhaft oder nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.6. Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a) Boden unsicher. b) Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaft. c) Nicht vorschriftsgemäß ^(e) .
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung (gegebenenfalls) mit Betätigung	a) Zustand schadhaft oder beschädigt. b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei.

Position	Methode	Mängel
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.8. Fahrgastkommunikationssystem (X) ^(b)	Sichtprüfung mit Betätigung	System defekt.
9.9. Hinweistafeln (X) ^(b)	Sichtprüfung	a) Hinweistafel fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich. b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) ^(b)		
9.10.1. Türen	Sichtprüfung	Türenschild für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit Behinderungen (X) ^(b)		
9.11.1. Türen, Rampen und Hebeeinrichtung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Mangelhafte Funktion. b) Zustand schadhaft. c) Steuerung(en) fehlerhaft. d) Warnvorrichtung(en) defekt. e) Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.11.2. Rollstuhlhalterungen	Sichtprüfung (gegebenenfalls) mit Betätigung	a) Mangelhafte Funktion. b) Zustand schadhaft. c) Steuerung(en) fehlerhaft. d) Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .
9.12. Sonstige Sonderausstattungen (X) ^(b)		
9.12.1. Einrichtungen für Nahrungszubereitung	Sichtprüfung	a) Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ . b) Einrichtung derart beschädigt, dass eine Benutzung gefährlich wäre.
9.12.2. Sanitäre Einrichtungen	Sichtprüfung	Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽⁴⁾ .

Position	Methode	Mängel
9.12.3. Andere Einrichtungen (z.B. audiovisuelle Systeme)	Sichtprüfung	Nicht vorschriftsgemäß ^(a) .

- (1) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung bezeichnet eine Reparatur oder Änderung, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.
- (2) 48 % für Fahrzeuge ohne ABS oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.
- (3) 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
- (4) 43 % für Sattelanhänger und Anhängewagen, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
- (5) 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3
- (6) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb gesetzt wurden.
- (7) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der durch die Richtlinie 1999/96/EG oder später geänderten Fassung erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Hinweise:

- (a) ‚Vorschriften‘ bzw. ‚vorschriftsgemäß‘ bezieht sich auf die Typgenehmigungsvorschriften zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats.
- (b) ‚(X)‘ zeigt Positionen an, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die regelmäßige Fahrzeugüberwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.
- (c) Dieser Mangel ist nur relevant, wenn eine Überprüfung nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2010

zur Entbindung Estlands von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG des Rates in Bezug auf *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L.

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4526)

(Nur der estnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/377/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

auf Antrag Estlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG enthalten Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Getreidesaatgut bzw. von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen. Gemäß diesen Richtlinien können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Arten anzuwenden.
- (2) Estland hat beantragt, von seinen Verpflichtungen in Bezug auf *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L. entbunden zu werden.
- (3) Das Saatgut von *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L. wird in Estland normalerweise nicht vermehrt oder in Verkehr gebracht. Außerdem kommt diesem Saatgut in diesem Mitgliedstaat keine wirtschaftliche Bedeutung zu.
- (4) Solange sich an diesen Gegebenheiten nichts ändert, sollte dieser Mitgliedstaat von der Verpflichtung entbun-

den werden, die Bestimmungen der Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG auf die betreffenden Arten anzuwenden.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Estland wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie 66/402/EWG anzuwenden; eine Ausnahme gilt für Artikel 14 Absatz 1 in Bezug auf die Art *Avena strigosa* Schreb.

Artikel 2

Estland wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie 2002/57/EG anzuwenden; eine Ausnahme gilt für Artikel 17 in Bezug auf die Art *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Estland gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2010

zur Mängelbewertung bei der technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(2010/378/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des fairen Wettbewerbs ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge im Straßenverkehr ordnungsgemäß instand gehalten und geprüft werden, um ihre durch die Typgenehmigung garantierte Funktionsfähigkeit während ihrer Lebensdauer ohne übermäßige Beeinträchtigung zu wahren.
- (2) Zusätzlich zu den in der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾ genannten Vorschriften und Verfahren sollten den Fahrzeugprüfern Leitlinien an die Hand gegeben werden, um eine einheitliche Bewertung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Mängel zu gewährleisten.
- (3) Die Erkenntnisse aus zwei kürzlich durchgeführten Projekten, Autofore⁽²⁾ und IDELSY⁽³⁾, in denen die künftigen Möglichkeiten der technischen Überwachung untersucht wurden, sowie die Ergebnisse eines offenen und

sachlichen Dialogs mit den Beteiligten wurden berücksichtigt.

- (4) Um der Schwere der Mängel Rechnung zu tragen, sollten drei Mängelkategorien eingeführt werden.
- (5) Für jede Mängelkategorie sollten die Folgen angegeben werden, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs im betreffenden Zustand verbunden sind.
- (6) Diese Empfehlung ist ein erster Schritt in Richtung einer einheitlichen Bewertung der im Rahmen der technischen Überwachung in der Union festgestellten Mängel —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Mitgliedstaaten sollten die im Rahmen der technischen Überwachung der Fahrzeuge festgestellten Mängel gemäß den Leitlinien im Anhang dieser Empfehlungen bewerten.

Brüssel, den 5. Juli 2010

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 12.

⁽²⁾ Autofore-Studie „Study on the Future Options for Roadworthiness Enforcement in the European Union“ (Studie über künftige Möglichkeiten für die Durchführung der technischen Überwachung in der Europäischen Union), http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/publications/projectfiles/autofore_en.htm

⁽³⁾ IDELSY-Studie „Initiative for Diagnosis of Electronic Systems in Motor Vehicles for PTI“ (Initiative zur Diagnose von elektronischen Systemen in Kraftfahrzeugen bei der regelmäßigen technischen Überprüfung), http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/publications/projectfiles/idelsy_en.htm

ANHANG

1. Mängelbewertung und Begriffsbestimmungen

In dieser Empfehlung werden im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/40/EG die zu prüfenden Fahrzeugsysteme und -bauteile sowie Leitlinien aufgeführt, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der technischen Überwachung zur Beachtung empfohlen werden, um zu ermitteln, ob der Fahrzeugszustand akzeptabel ist.

2. Leitlinien für die Mängelbewertung und Begriffsbestimmungen

Die im Rahmen der technischen Überwachung festgestellten Mängel (darunter fallen sowohl technische Mängel als auch andere Unregelmäßigkeiten) werden nach den Bewertungsleitlinien wie folgt in drei Kategorien eingeteilt:

GERINGFÜGIGE MÄNGEL(GerM)

ERHEBLICHE MÄNGEL(ErM)

GEFÄHRLICHE MÄNGEL(GefM)

Jede Mängelkategorie sollte anhand des Fahrzeugszustands wie folgt definiert werden:

GERINGFÜGIGE MÄNGEL

Technische Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten. Das Fahrzeug muss nicht zwingend einer erneuten Untersuchung unterzogen werden, da nach vernünftigem Ermessen von einer unverzüglichen Behebung der festgestellten Mängel auszugehen ist.

ERHEBLICHE MÄNGEL

Mängel, die die Fahrzeugsicherheit beeinträchtigen oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden können, sowie andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten. Die weitere Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ohne Behebung der festgestellten Mängel ist an Bedingungen geknüpft. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen ein Verfahren zur Festlegung der Bedingungen bestimmen, unter denen das Fahrzeug bis zur erfolgreichen erneuten Vorführung zur technischen Untersuchung am Straßenverkehr teilnehmen kann.

GEFÄHRLICHE MÄNGEL

Mängel, die eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, so dass das Fahrzeug unter keinen Umständen am Straßenverkehr teilnehmen sollte.

Ein Fahrzeug mit Mängeln, die in mehr als eine Mängelkategorie fallen, sollte nach Maßgabe des schwerwiegendsten Mangels eingestuft werden. Ein Fahrzeug mit mehreren Mängeln der gleichen Kategorie kann in die nächsthöhere Mängelkategorie eingestuft werden, wenn die Summe der Mängel eine größere Gefährdung bewirkt.

Bei Mängeln, die in mehrere Kategorien fallen können, sollte es dem Prüfer obliegen, die Mängel entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nach Maßgabe ihrer Schwere einzustufen.

Bei der Mängelbewertung sollte den Anforderungen der Typgenehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme Rechnung getragen werden. Gleichwohl werden einige Positionen Nachrüstungsvorschriften unterliegen.

LEITLINIEN ZUR MÄNGELBEWERTUNG

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS				
0.1. Kennzeichen (falls vorgeschrieben) ⁽⁴⁾	a) Kennzeichen fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
	b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich	X	X	
	c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	a) Fehlt oder unauffindbar b) Unvollständig oder unleserlich c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X X X	
1. BREMSANLAGE				
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion				
1.1.1. Bremspedal-/Bremshebellagerung	a) Pedalachse schwergängig b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X X	
1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder abgenutzt		X X X	
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzureichend für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert nicht vorschriftsgemäß (*) c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktionieren nicht d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremsystems		X X X X X	X X
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Druckwarnanzeige oder Manometer funktionsgestört oder schadhaft	X	X	
1.1.5. Handbremsventil	a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig verschlissen b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher c) Verbindungen locker oder Leckage im System d) Funktion ungenügend		X X X X	
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	a) Ratsche greift nicht einwandfrei b) Übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X X X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder ohne Wirkung		X	
	e) Mangelhafte Funktion, Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung an		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt		X	X
	b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor	X		
	c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
	d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit		X	X
1.1.8. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch u. pneumatisch)	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaft	X	X	
	b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert	X	X	
	c) Übermäßige Leckage		X	X
	d) Mangelhafte Funktion		X	X
1.1.9. Energiespeicher, Druckbehälter	a) Behälter beschädigt, korrodiert oder undicht	X	X	
	b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam	X	X	
	c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (Hydraulik)	a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam		X	
	b) Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht		X	X
	c) Hauptbremszylinder unsicher		X	X
	d) Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend	X	X	
	e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
	f) Warnlicht der Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
	g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
1.1.11. Starre Bremsleitungen	a) Ausfall- oder Bruchgefahr		X	X
	b) Leitungen oder Anschlüsse undicht		X	X
	c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	X
	d) Leitungen falsch verlegt	X	X	
1.1.12. Flexible Bremschläuche	a) Ausfall- oder Bruchgefahr		X	X
	b) Schläuche beschädigt, durchgescheuert, verdreht oder zu kurz	X	X	
	c) Schläuche oder Anschlüsse undicht		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	d) Schlauchausbeulung unter Druck		X	X
	e) Schläuche porös		X	
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	a) Bremsbelag oder -klotz übermäßig abgenutzt		X	X
	b) Bremsbelag oder -klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	X
	c) Fehlender Bremsbelag oder -klotz			X
1.1.14. Bremstrommeln, Bremsscheiben	a) Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, übermäßige Riefenbildung, gerissen, unsicher oder gebrochen.		X	X
	b) Bremstrommel oder -scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
	c) Fehlende Bremstrommel oder -scheibe			X
	d) Ankerplatte unsicher		X	
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -betätigungshebel, -gestänge	a) Seile beschädigt oder verknotet		X	X
	b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert		X	X
	c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
	d) Seilführung schadhaf		X	
	e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
	f) Abnorme Hebel-, oder Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X	
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	a) Radbremszylinder gerissen oder beschädigt		X	X
	b) Radbremszylinder undicht		X	X
	c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert		X	X
	d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert		X	X
	e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran		X	X
	f) Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt	X	X	
1.1.17. Bremskraftregler	a) Gestänge defekt		X	
	b) Gestänge falsch eingestellt		X	
	c) Ventil klemmt oder ist unwirksam		X	X
	d) Ventil fehlt			X
	e) Typschild fehlt	X		
	f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß (*)	X		

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist abnormen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf b) Gestängesteller defekt c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19. Dauerbremsystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	a) Anschlüsse oder Befestigungen mangelhaft b) System ist offensichtlich defekt oder fehlt	X	X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird			X
1.1.21. Vollständiges Bremsystem	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) derart äußerlich beschädigt oder korrodiert, dass das Bremsystem beeinträchtigt ist b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung eines Bauteils (!)		X	X
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	a) Fehlen b) Beschädigt, unbrauchbar oder undicht	X	X	
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit				
1.2.1. Wirkung	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“) d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	X
1.2.2. Wirksamkeit	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht: Fahrzeuge mit Erstzulassung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie: — Klasse N1: 50 % — Klasse M1: 58 % — Klassen M2 und M3: 50 % — Klassen N2 und N3: 50 %		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	<ul style="list-style-type: none"> — Klassen O2 (XX) (c), O3 und O4: <ul style="list-style-type: none"> — Sattelanhänger: 45 % — Anhängewagen: 50 % Fahrzeuge mit Zulassung vor Inkrafttreten dieser Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> Klasse N1: 45 % Klassen M1, M2 und M3: 50 % (2) Klassen N2 und N3: 43 % (3) Klassen O₂ (XX) (c), O3 und O4: 40 % (4) Andere Klassen (XX) (c): <ul style="list-style-type: none"> — Klassen L (beide Bremsen): <ul style="list-style-type: none"> — Klasse L1e: 42 % — Klassen L2e, L6e: 40 % — Klasse L3e: 50 % — Klasse L4e: 46 % — Klassen L5e, L7e: 44 % — Klassen L (Hinterradbremse): <ul style="list-style-type: none"> — Alle Klassen: 25 % 			

1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)

1.3.1. Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft Oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“) 		X	X
1.3.2. Wirksamkeit	Wirksamkeit von weniger als 50 % (5) der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse, bzw. bei Sattelanhängern auf die Summe der zulässigen Achslasten (außer L1e und L3e)		X	X

1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.4.1. Wirkung	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	X
1.4.2. Wirksamkeit	Für alle Fahrzeuge eine Abbremsung von weniger als 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12 % im Verhältnis zur Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist (außer L1e und L3e)		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1.5. Dauerbremsystem: Wirkung	a) Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremsystemen)		X	
	b) System funktioniert nicht		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	a) Warnvorrichtung defekt		X	
	b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
	c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft		X	
	d) Kabel beschädigt		X	
	e) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
1.7. Elektronisches Bremsystem (EBS)	a) Warnvorrichtung defekt		X	
	b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	

2. LENKUNG

2.1. Mechanischer Zustand				
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	a) Getriebe schwergängig		X	
	b) Gelenkwelle verzogen oder Schiebekeile abgenutzt		X	X
	c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt		X	X
	d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf		X	X
	e) Leckage	X	X	
2.1.2. Befestigung des Lenkgehäuses	a) Lenkgehäuse unsachgemäß befestigt		X	X
	b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet		X	X
	c) Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen		X	X
	d) Lenkgehäuse gebrochen		X	X
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	a) Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten		X	X
	b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen		X	X
	c) Ein Bauteil gebrochen oder verformt		X	X
	d) Befestigungsvorrichtungen fehlen		X	
	e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
	f) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
	g) Staubabdichtung fehlt, ist schadhaft oder schwer beschädigt	X	X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells		X	
	b) Lenkanschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	
2.1.5. Servolenkung	a) Flüssigkeitsleck		X	X
	b) Flüssigkeit unzureichend	X	X	
	c) Mechanismus funktioniert nicht		X	X
	d) Mechanismus gebrochen oder unsicher		X	X
	e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen zusammen		X	X
	f) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
	g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	X
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange				
2.2.1. Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung		X	
	b) Sperrvorrichtung auf Lenkradnabe fehlt		X	X
	c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker		X	X
2.2.2. Lenksäule/-bügel und -gabel	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrums		X	
	b) Übermäßiger Weg des Säulenkopfes sternförmig von der Achse der Lenksäule		X	
	c) Flexible Kupplung beschädigt		X	
	d) Befestigung schadhaft		X	X
	e) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung			X
2.3. Lenkungsspiel	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz liegt über einem Fünftel des Lenkraddurchmessers oder nicht vorschriftsgemäß) ^(a)		X	X
2.4. Spureinstellung (X) ^(b)	Einstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
2.5. Drehkranz	a) Bauteil beschädigt oder gerissen		X	X
	b) Übermäßiges Spiel		X	X
	c) Befestigung schadhaft		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder c) Lenkhilfe funktioniert nicht		X	X

3. SICHT

3.1. Sichtfeld	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird	X	X	
3.2. Scheiben	a) Scheiben oder Sichtfenster (falls zugelassen) gesprungen oder verfärbt b) Scheiben oder Sichtfenster (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ^(a) (XX) ⁽ⁱ⁾ c) Scheiben oder Sichtfenster in unzulässigem Zustand	X	X	X
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung	a) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ^(a) b) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung unwirksam, beschädigt, locker oder unsicher	X	X	
3.4. Scheibenwischer	a) Scheibenwischer funktionieren nicht oder fehlen b) Wischblätter fehlen oder sind offensichtlich defekt	X	X	
3.5. Scheibenwaschanlage	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß	X	X	
3.6. Scheibenentfeuchtungssystem (X) ^(b)	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt	X		

4. LEUCHTEN, REFLEKTOREN UND ELEKTRISCHE ANLAGE

4.1. Frontscheinwerfer				
4.1.1. Zustand und Funktion	a) Licht/Lichtquelle defekt oder fehlt b) Projektionssystem (Reflektor und Linse) defekt oder fehlt c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	X
4.1.2. Einstellung	Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen ^(a)		X	
4.1.3. Schaltung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a) (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer) b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt	X	X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(*)	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X	X	
	b) Produkte auf den Linsen oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Farbe verändern	X	X	
	c) Lichtquelle und Leuchte nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben)	a) Vorrichtung funktioniert nicht		X	
	b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Vorrichtung funktioniert nicht	X	X	
4.2. Front- und Heckleuchten, Positionsleuchten, seitliche und hintere Begrenzungsleuchten				
4.2.1. Zustand und Funktion	a) Lichtquelle defekt		X	
	b) Linse defekt		X	
	c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	
4.2.2. Schaltung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X	X	
	b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(*)	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X	X	
	b) Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird	X	X	
4.3. Bremsleuchten				
4.3.1. Zustand und Funktion	a) Lichtquelle defekt	X	X	X
	b) Linse defekt	X	X	
	c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	
4.3.2. Schaltung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X	X	X
	b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(*)	Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X	X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten				
4.4.1. Zustand und Funktion	a) Lichtquelle defekt	X	X	
	b) Linse defekt	X	X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	c) Leuchte nicht sicher befestigt	X	X	
4.4.2. Schaltung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten				
4.5.1. Zustand und Funktion	a) Lichtquelle defekt	X	X	
	b) Linse defekt	X	X	
	c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	
4.5.2. Einstellung (X) ^(b)	Nebelscheinwerfer befindet sich außerhalb der waagrechten Einstellung, wenn die Lichtverteilung Hell-Dunkel-Grenze hat	X	X	
4.5.3. Schaltung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß ^(a)		X	
	b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.6. Rückfahrscheinwerfer				
4.6.1. Zustand und Funktion	a) Lichtquelle defekt	X		
	b) Linse defekt	X		
	c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position oder Leuchtkraft nicht vorschriftsgemäß	X	X	
	b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.6.3. Schaltung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung				
4.7.1. Zustand und Funktion	a) Leuchte strahlt direktes Licht nach hinten aus	X	X	
	b) Lichtquelle defekt	X	X	
	c) Leuchte unsicher befestigt	X	X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X		
4.8. Rückstrahler, Umrisssmarkierung (rückstrahlend) und hintere Kennzeichnungstafeln				
4.8.1. Zustand	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt	X	X	
	b) Rückstrahler nicht sicher befestigt	X	X	
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	Einrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
4.9. Kontrollleuchten Zustand und Funktion				
4.9.1. Zustand und Funktion	Kontrollleuchten funktionieren nicht	X	X	
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ^(a)	Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt	X	X	
	b) Isolierung beschädigt oder schadhaft	X	X	
	c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei		X	X
4.11. Elektrische Leitungen	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert	X	X	X
	b) Leitungen schadhaft	X	X	X
	c) Isolierung beschädigt oder schadhaft	X	X	X
4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler (X) ^(b)	a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
	b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
	c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt	X	X	
4.13. Batterie(n)	a) Unsicher	X	X	
	b) Leckage	X	X	
	c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
	d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
	e) Lüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X	

5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG

5.1. Achsen				
5.1.1. Achsen	a) Achse gebrochen oder verbogen			X
	b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	c) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
5.1.2. Achsschenkel	a) Achsschenkel gebrochen			X
	b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt		X	X
	c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger		X	X
	d) Achsschenkelbolzen in der Achse locker		X	X
5.1.3. Radlager	a) Übermäßiges Spiel in den Radlagern		X	X
	b) Radlager schwergängig oder klemmt		X	X
5.2. Räder und Reifen				
5.2.1. Radnabe	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker		X	X
	b) Nabe abgenutzt oder beschädigt		X	X
5.2.2. Räder	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
	b) Felgenringe unsachgemäß montiert		X	X
	c) Rad stark verbogen oder abgenutzt		X	X
	d) Radgröße oder -typ nicht vorschriftsgemäß ^(*) , mit resultierender Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit		X	
5.2.3. Reifen	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitsklasse nicht vorschriftsgemäß ^(*) , mit resultierender Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit		X	X
	b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern		X	
	c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
	d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten		X	X
	e) Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ^(*)		X	X
	f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen	X	X	
	g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ^(*)		X	X
	h) Luftdrucküberwachungssystem defekt oder offensichtlich unwirksam	X	X	
5.3. Aufhängung				
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	a) Federn sind unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen		X	X
	c) Feder fehlt		X	X
	d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
5.3.2. Stoßdämpfer	a) Stoßdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt	X	X	
	b) Stoßdämpfer beschädigt und wesentliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
5.3.2.1. Wirksamkeitstest der Dämpfung (X) ^(b)	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X	
	b) Mindestwerte nicht erreicht		X	
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt		X	X
	b) Bauteil beschädigt, gebrochen oder übermäßig korrodiert		X	X
	c) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
5.3.4. Aufhängungsgelenke	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt		X	X
	b) Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt	X	X	
5.3.5. Luftfederung	a) System funktioniert nicht			X
	b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaf, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde		X	X
	c) Hörbare Systemleckage		X	

6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE

6.1. Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile

6.1.1. Allgemeiner Zustand	a) Längs- oder Querträger des Rahmens gebrochen oder verformt		X	X
	b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher		X	X
	c) Übermäßig korrodiert, dadurch Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt		X	X
6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer	a) Auspuffanlage unsicher oder undicht		X	
	b) Rauchgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	X
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)	a) Tank oder Leitungen unsicher		X	X
	b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	<ul style="list-style-type: none"> c) Leitungen beschädigt oder durchgescheuert d) Kraftstoffabsperrentil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei e) Brandgefahr aufgrund von: <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffaustritt — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — Zustand des Motorraums f) LPG/CNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß (*) 	X	X	X
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) Locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß (*) 	X	X	X
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher c) Reserverad unsicher am Halter befestigt und kann herunterfallen 	X	X	X
6.1.6. Anhängervorrichtung und Zugeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauteil beschädigt, defekt oder gerissen b) Bauteil übermäßig abgenutzt c) Befestigung schadhaf d) Sicherheitsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei e) Anzeige funktioniert nicht f) Kennzeichen oder Leuchte blockiert (wenn nicht in Betrieb) g) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung 	X	X	X
6.1.7. Getriebe	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen b) Getriebewellenlager übermäßig abgenutzt c) Antriebsgelenke übermäßig abgenutzt d) Flexible Kupplung beschädigt e) Welle beschädigt oder verbogen f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher g) Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt h) Unzulässige Veränderung am Antriebssystem 	X	X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
6.1.8. Motorhalterungen	Halterungen schadhaft, offensichtlich und schwer beschädigt, locker oder gebrochen		X	X
6.1.9. Motorleistung	a) Unzulässige Veränderung der Betätigungseinrichtung		X	
	b) Unzulässige Veränderung des Motors		X	
6.2. Führerhaus und Karosserie				
6.2.1. Zustand	a) Blende oder Bauteil locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr		X	X
	b) Karosseriesäule unsicher		X	X
	c) Eindringen von Motor- oder Rauchgasen		X	X
	d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung		X	X
6.2.2. Befestigung	a) Karosserie oder Fahrerhaus unsicher		X	X
	b) Karosserie/Fahrerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell		X	
	c) Befestigung der Karosserie/des Fahrerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt		X	X
	d) Befestigungspunkte auf selbsttragender Karosserie übermäßig korrodiert		X	X
6.2.3. Türen und Türansschläge	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
	b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen		X	X
	c) Türe, Scharniere, Anschläge oder Säule fehlen, sind locker oder schadhaft	X	X	
6.2.4. Boden	Boden unsicher oder schwer beschädigt		X	X
6.2.5. Fahrersitz	a) Sitz locker oder Sitzstruktur defekt		X	X
	b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei		X	X
6.2.6. Andere Sitze	a) Sitze defekt oder unsicher	X	X	
	b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei		X	X
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	a) Stufe oder Stufenabsatz unsicher	X	X	
	b) Zustand von Stufe oder Stufenabsatz birgt Verletzungsgefahr für Nutzer		X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß ^(a) c) Hydraulische Einrichtung undicht		X	
		X	X	
		X	X	
6.2.10. Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutz	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert b) Ungenügender Abstand zum Rad c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
		X	X	
		X	X	
7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN				
7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme				
7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	a) Verankerungspunkte schwer beschädigt b) Verankerung locker		X	X
			X	X
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert b) Sicherheitsgurt beschädigt c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß ^(a) d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei e) Sicherheitsgurtretractor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		X	X	
		X	X	
			X	
			X	
7.1.3. Kraftbegrenzer der Sicherheitsgurte	Kraftbegrenzer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
7.1.4. Gurtstraffer	Gurtstraffer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
7.1.5. Airbag	a) Airbags fehlen oder sind offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet b) Airbag funktioniert offensichtlich nicht		X	
			X	
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
7.2. Feuerlöscher (X) ^(b)	a) Fehlen b) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)		X	
		X	X	
7.3. Schlösser und Diebstahlsicherungen	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht, verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs b) Defekt oder sperrt bzw. blockiert unabsichtlich	X		
			X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	a) Sichtprüfung	X		
	b) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X		
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X		
7.6. Unterlegkeil(e) für Räder (falls vorgeschrieben) (X) ^(b)	Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand	X	X	
7.7. Akustische Warnvorrichtung	a) Funktioniert nicht	X	X	
	b) Betätigungseinrichtung unsicher	X		
	c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
7.8. Geschwindigkeitsmesser	a) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) eingebaut	X	X	
	b) Funktioniert nicht	X	X	
	c) Keine Beleuchtung	X	X	
7.9. Fahrtenschreiber (falls eingebaut/vorgeschrieben)	a) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) eingebaut	X	X	
	b) Funktioniert nicht		X	
	c) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
	d) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet		X	
	e) Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich		X	
	f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben)	a) Nicht vorschriftsgemäß ^(a) eingebaut	X	X	
	b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	
	c) Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft)		X	
	d) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
	e) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder abgelaufen		X	
	f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) ^(b)	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug)	X	X	
	b) Funktioniert offensichtlich nicht	X	X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	<ul style="list-style-type: none"> a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft b) Kabel beschädigt c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei e) ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin 		<ul style="list-style-type: none"> X X X X X 	
8. UMWELTBELASTUNG				
8.1. Lärm				
8.1.1. Lärmschutzsystem	<ul style="list-style-type: none"> a) Lärmpegel übersteigt den in den Vorschriften ⁽⁶⁾ erlaubten Wert b) Ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, kann abfallen, ist beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird 		<ul style="list-style-type: none"> X X 	<ul style="list-style-type: none"> X
8.2. Abgasemissionen				
8.2.1. Emissionen von Benzinmotoren				
8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	<ul style="list-style-type: none"> a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> X 	<ul style="list-style-type: none"> X X 	
8.2.1.2. Abgase	<ul style="list-style-type: none"> a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe b) Oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen überschreiten <ul style="list-style-type: none"> i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem <ul style="list-style-type: none"> — 4,5 %, oder — 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ⁽⁶⁾ ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem <ul style="list-style-type: none"> — bei Leerlauf des Motors: 0,5 % — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ⁽⁶⁾ — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ⁽⁶⁾ c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben d) Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an 		<ul style="list-style-type: none"> X X X X 	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren				
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen	X	X	
8.2.2.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften ^(a) genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden: Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die einschlägigen Vorschriften ^(a) die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben: Saugmotoren: 2,5 m ⁻¹ Turbomotoren: 3,0 m ⁻¹ bzw. bei in den einschlägigen Vorschriften ^(a) definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: 1,5 m ⁻¹ ⁽⁷⁾		X	X
8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen				
Funkentstörung (X) ^(b)	Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften ^(a)	X		
8.4. Andere umweltrelevante Positionen				
8.4.1. Flüssigkeitsverlust	Jeglicher übermäßige Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer		X	X
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN ZUR BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN (M2 UND M3)				
9.1. Türen				
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	a) Mangelhafte Funktion b) Zustand schadhaft c) Notsteuerung defekt d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft. e) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)		X	
9.1.2. Notausstiege	a) Mangelhafte Funktion b) Notausstiegsschilder fehlen oder sind unleserlich c) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt d) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.2. Antibeschlag- und -entfrostsungssystem (X) ^(b)	a) Mangelhafte Funktion	X	X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	X
	c) Entfrostsysteem (falls vorgeschrieben) schadhaft		X	
9.3. Lüftung und Heizung (X) ^(b)	a) Mangelhafte Funktion	X	X	
	b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	X
9.4. Sitze				
9.4.1. Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal)	a) Sitze defekt oder unsicher	X	X	
	b) Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch	X	X	
	c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.4.2. Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	a) Sonderausstattung wie Sonnenschutz oder Blendschutzeinrichtung schadhaft	X	X	
	b) Fahrerschutzvorrichtung unsicher oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen (X) ^(b)	Einrichtung schadhaft oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.6. Gänge, Stehplätze	a) Boden unsicher		X	X
	b) Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaft	X	X	
	c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.7. Treppen und Stufen	a) Zustand schadhaft oder beschädigt	X	X	X
	b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei		X	
	c) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.8. Fahrgastkommunikationssystem (X) ^(b)	System defekt	X	X	
9.9. Hinweistafeln (X) ^(b)	a) Hinweistafel fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich	X		
	b) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) ^(b)				
9.10.1. Türen	Türensicherheit für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit Behinderungen (X) ^(b)				

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
9.11.1. Türen, Rampen und Hebeeinrichtung	a) Mangelhafte Funktion b) Zustand schadhaft c) Steuerung(en) defekt d) Warnvorrichtung(en) defekt e) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X X X X X	X X X X X	
9.11.2. Rollstuhlhalterungen	a) Mangelhafte Funktion b) Zustand schadhaft c) Steuerung(en) defekt d) Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X X X X	X X X X	
9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.12. Sonstige Sonderausstattungen (X) ^(b)				
9.12.1. Einrichtungen für Nahrungszubereitung	a) Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ^(a) b) Einrichtung derart beschädigt, dass Benutzung gefährlich wäre	X	X X	
9.12.2. Sanitäre Einrichtungen	Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	
9.12.3. Andere Einrichtungen (z. B. audiovisuelle Systeme)	Nicht vorschriftsgemäß ^(a)	X	X	

(1) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung bezeichnet eine Reparatur oder Änderung, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder negative Umweltauswirkungen hat.

(2) 48 % für Fahrzeuge ohne ABS oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

(3) 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(4) 43 % für Sattelanhänger und Deichselanhänger, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(5) 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

(6) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1) erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

(7) Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33) erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

HINWEISE:

(^a) „Vorschriften“ bzw. „vorschriftsgemäß“ bezieht sich auf die Typgenehmigungsvorschriften zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats.

(^b) „(X)“: Weist auf Positionen hin, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die regelmäßige Fahrzeugüberwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

(^c) „(XX)“: Dieser Mangel ist nur relevant, wenn eine Überprüfung nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 5. Juli 2010****zur Risikobewertung der bei technischen Unterwegskontrollen (von Nutzfahrzeugen) gemäß der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgestellten Mängel**

(2010/379/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes und eines fairen Wettbewerbs ist es wichtig zu gewährleisten, dass die eingesetzten Nutzfahrzeuge ordnungsgemäß instand gehalten und geprüft werden, um deren Verkehrssicherheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr in der Europäischen Union zu wahren.
- (2) Im Interesse eines einheitlicheren Systems und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung bei technischen Unterwegskontrollen sollten zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen ⁽¹⁾, genannten Vorschriften und Verfahren Leitlinien zur Bewertung der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Mängel eingeführt werden.

- (3) Um der Schwere der Mängel Rechnung zu tragen, sollten drei Kategorien eingeführt werden.

- (4) Für jede Mängelkategorie sollten die Folgen beschrieben werden, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs im betreffenden Zustand verbunden sind —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Mitgliedstaaten sollten die bei technischen Unterwegskontrollen der Verkehrstüchtigkeit eines Fahrzeugs festgestellten Mängel gemäß den Leitlinien im Anhang dieser Empfehlungen bewerten.

Brüssel, den 5. Juli 2010

Für die Kommission

Siim KALLAS

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

ANHANG

Leitlinien für die Mängelbewertung

Dieses im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/30/EG erstellte Dokument enthält den Mitgliedstaaten zur Beachtung empfohlene Leitlinien für die Bewertung von Mängeln (darunter fallen sowohl technische Mängel als auch andere Unregelmäßigkeiten), die bei technischen Unterwegskontrollen von Fahrzeugen festgestellt werden.

Die Mängel werden wie folgt eingestuft:

GERINGFÜGIGE MÄNGEL (GerM)

ERHEBLICHE MÄNGEL (ErM)

GEFÄHRLICHE MÄNGEL (GefM)

Jede Mängelkategorie sollte anhand des Fahrzeugzustands wie folgt definiert werden:

GERINGFÜGIGE MÄNGEL

Technische Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten. Das Fahrzeug muss keiner erneuten Untersuchung unterzogen werden, da nach vernünftigem Ermessen von einer unverzüglichen Behebung der festgestellten Mängel auszugehen ist.

ERHEBLICHE MÄNGEL

Mängel, die die Fahrzeugsicherheit beeinträchtigen und/oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden können, sowie andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten. Das Fahrzeug muss baldmöglichst instandgesetzt werden und die weitere Nutzung kann Einschränkungen und Bedingungen, z. B. einer erneuten Verkehrstauglichkeitsprüfung des Fahrzeugs, unterworfen werden.

GEFÄHRLICHE MÄNGEL

Mängel, die eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Die weitere Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist nicht gestattet; in einigen Fällen kann allerdings dessen direkte Überführung an einem bestimmten Ort unter festgelegten Bedingungen erlaubt werden, z. B. zur unverzüglichen Instandsetzung oder zur amtlichen Verwahrung.

Ein Fahrzeug mit Mängeln, die in mehr als eine Mängelkategorie fallen, sollte nach Maßgabe des schwerwiegendsten Mangels eingestuft werden. Ein Fahrzeug mit mehreren Mängeln der gleichen Kategorie kann in die nächsthöhere Mängelkategorie eingestuft werden, wenn die Summe der Mängel eine größere Gefährdung bewirkt.

Bei Mängeln, die in mehrere Kategorien fallen können, sollte es dem Prüfer obliegen, die Mängel entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nach Maßgabe ihrer Schwere einzustufen.

Bei der Mängelbewertung sollte den Anforderungen der Typgenehmigung bei Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme Rechnung getragen werden. Gleichwohl werden einige Positionen Nachrüstungsvorschriften unterliegen.

Bewertungsanforderungen

Unter „Mängel“ sind mögliche technische Defekte oder andere Unregelmäßigkeiten aufgeführt.

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1. BREMSANLAGE				
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion				
1.1.1. Bremspedal-/Bremshebellagerung	a) Pedalachse schwergängig		X	
	b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt	X	X	
	c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder abgenutzt	X		
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzureichend für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)		X	X
	b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert nicht vorschriftsgemäß ^(a) .		X	
	c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktionieren nicht		X	
	d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall, oder hörbarer Luftaustritt		X	
	e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremssystems		X	X
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Druckwarnanzeige oder Manometer funktionsgestört oder schadhaf	X	X	
1.1.5. Handbremsventil	a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig verschlissen		X	
	b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
	c) Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
	d) Funktion ungenügend		X	
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	a) Ratsche greift nicht einwandfrei		X	
	b) Übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus	X	X	
	c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
	d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder ohne Wirkung		X	
	e) Mangelhafte Funktion, Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung an		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt		X	X
	b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor	X		
	c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
	d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1.1.8. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch u. pneumatisch)	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaft	X	X	
	b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert	X	X	
	c) Übermäßige Leckage		X	X
	d) Mangelhafte Funktion		X	X
1.1.9. Energiespeicher, Druckbehälter	a) Behälter beschädigt, korrodiert oder undicht	X	X	
	b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam	X	X	
	c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (Hydraulik)	a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam		X	
	b) Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht		X	X
	c) Hauptbremszylinder unsicher		X	X
	d) Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend	X	X	
	e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
	f) Warnlicht der Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
	g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
1.1.11. Starre Bremsleitungen	a) Ausfall- oder Bruchgefahr		X	X
	b) Leitungen oder Anschlüsse undicht		X	X
	c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	X
	d) Leitungen falsch verlegt	X	X	
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	a) Ausfall- oder Bruchgefahr		X	X
	b) Schläuche beschädigt, durchgescheuert, verdreht oder zu kurz	X	X	
	c) Schläuche oder Anschlüsse undicht		X	X
	d) Schlauchausbeulung unter Druck		X	X
	e) Schläuche porös		X	
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	a) Bremsbelag oder -klotz übermäßig abgenutzt		X	X
	b) Bremsbelag oder -klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	X
	c) Fehlender Bremsbelag oder -klotz			X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1.1.14. Bremsstrommeln, Bremsscheiben	a) Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, übermäßige Riefenbildung, gerissen, unsicher oder gebrochen		X	X
	b) Bremsstrommel oder -scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	X
	c) Fehlende Bremsstrommel oder -scheibe			X
	d) Ankerplatte unsicher		X	
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -betätigungshebel, -gestänge	a) Seile beschädigt oder verknotet		X	X
	b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert		X	X
	c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
	d) Seilführung schadhaft		X	
	e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
	f) Abnorme Hebel-, oder Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X	
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	a) Radbremszylinder gerissen oder beschädigt		X	X
	b) Radbremszylinder undicht		X	X
	c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert		X	X
	d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert		X	X
	e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran		X	X
	f) Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt	X	X	
1.1.17. Bremskraftregler	a) Gestänge defekt		X	
	b) Gestänge falsch eingestellt		X	
	c) Ventil klemmt oder ist unwirksam		X	X
	d) Ventil fehlt			X
	e) Typschild fehlt	X		
	f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß ^(*)	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist abnormen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X	
	b) Gestängesteller defekt		X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
	c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19. Dauerbremsystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	a) Anschlüsse oder Befestigungen mangelhaft b) System ist offensichtlich defekt oder fehlt	X	X X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird			X
1.1.21. Vollständiges Bremsystem	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) derart äußerlich beschädigt oder korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert d) Unsachgemäße Reparatur oder Änderung eines Bauteils ⁽¹⁾ .		X X X X	X X
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	a) Fehlen b) Beschädigt, unbrauchbar oder undicht		X X	
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit				
1.2.1. Wirkung (PG) ^(b)	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden c) Bremskraft nicht abstuftbar („Rupfen“) d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X X X X X	X X
1.2.2. Wirksamkeit (PG) ^(b)	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht: Klasse N1: 45 % Klassen M1, M2 und M3: 50 % ⁽²⁾ Klassen N2 und N3: 43 % ⁽³⁾ Klassen O2, O3 und O4: 40 % ⁽⁴⁾		X	X

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)				
1.3.1. Wirkung (PG) ^(b)	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
	b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft Oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	X
	c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)		X	X
1.3.2. Wirksamkeit	Wirksamkeit von weniger als 50 % ⁽⁵⁾ der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse, bzw. bei Sattelanhängern auf die Summe der zulässigen Achslasten (außer L1e und L3e)		X	X
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit				
1.4.1. Wirkung (PG) ^(b)	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	X
1.4.2. Wirksamkeit (PG) ^(b)	Für alle Fahrzeuge eine Abbremsung von weniger als 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12 % im Verhältnis zur Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist		X	X
1.5. Dauerbremssystem: Wirkung	a) Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen)		X	
	b) System funktioniert nicht		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	a) Warnvorrichtung defekt		X	
	b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
	c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaf		X	
	d) Kabel beschädigt		X	
	e) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	a) Warnvorrichtung defekt		X	
	b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
8. UMWELTBELASTUNG				
8.1. Lärm				
8.1.1. Lärmschutzsystem	<p>a) Lärmpegel übersteigt den in den Vorschriften ^(e) erlaubten Wert.</p> <p>b) Ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, kann abfallen, ist beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird</p>		X	
			X	X
8.2. Abgasemissionen				
8.2.1. Emissionen von Benzinmotoren				
8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	<p>a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt</p> <p>b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen</p>	X	X	
			X	
8.2.1.2. Abgase (PG) ^(b)	<p>a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe</p> <p>b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen überschreiten</p> <p>i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem — 4,5 %, oder — 3,5 %,</p> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ^(e);</p> <p>ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem — bei Leerlauf des Motors: 0,5 %, — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 %, oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ^(e) — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 %,</p> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ^(e).</p> <p>c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben</p> <p>d) Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an</p> <p>e) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</p>		X	
			X	
			X	
			X	

Position	Mängel	Leitlinien zur Mängelbewertung		
		GerM	ErM	GefM
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren				
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt b) Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen	X	X X	
8.2.2.2. Abgastrübung (PG) ^(b) Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften ^(a) genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden: Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die einschlägigen Vorschriften ^(a) die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben: Saugmotoren: 2,5 m ⁻¹ , Turbomotoren: 3,0 m ⁻¹ , bzw. bei in den einschlägigen Vorschriften ^(a) definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen ^(a) : 1,5 m ⁻¹ ⁽⁷⁾ c) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin		X X X	
8.4. Andere umweltrelevante Positionen				
8.4.1. Flüssigkeitsverlust	Jeglicher übermäßige Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer		X	X

⁽¹⁾ Unsachgemäße Reparatur oder Änderung bezeichnet eine Reparatur oder Änderung, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder negative Umweltauswirkungen hat.

⁽²⁾ 48 % für Fahrzeuge ohne ABS oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

⁽³⁾ 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽⁴⁾ 43 % für Sattelanhänger und Deichselanhänger, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽⁵⁾ 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

⁽⁶⁾ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S.1) erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb gesetzt wurden.

⁽⁷⁾ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33) erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Hinweise:

^(a) „Vorschriften“ bzw. „vorschriftsgemäß“ bezieht sich auf die Typgenehmigungsvorschriften zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats.

^(b) (PG): Zur Prüfung dieser Position ist ein Prüfgerät erforderlich.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

